

**Veröffentlichungen
des Museum Ferdinandeum
in Innsbruck.**

Heft 4.

Beiträge

zur

**Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte
des inneren Selraintales.**

Von

Dr. phil. Maria Gassner

(Innsbruck).

Gedruckt mit Unterstützung der Emergency Society for German
and Austrian Science and Art in New-York.

I N N S B R U C K

Verlag des Museum Ferdinandeum

1 9 2 5.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Vorwort	5
I. Siedlungsgeschichtliches	6
1. Spuren aus vordeutscher Zeit	6
2. Die deutsche Kolonisation im Mittelalter	12
3. Die Fortentwicklung der angelegten Siedlungen	21
II. Die grundherrlich-rechtlichen und bäuerlich-wirtschaftlichen Verhältnisse	38
1. Das rechtliche Verhältnis zwischen dem Grundherrn und den Untergebenen	38
2. Beiträge zum Bild der bäuerlichen Wirtschaft	46
Schlußwort	66
Literatur-Verzeichnis	67
Beilagen	70
Karte	79

Vorwort.

Mit der vorliegenden Arbeit möchte ich versuchen, ein siedlungsgeschichtliches Bild von den Besitzungen zu entwerfen, welche das Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten im Selraintal besaß, ehe die Grundentlastung des Jahres 1848 dessen grundherrliches Eigentum in bäuerliches Eigen verwandelte. Und zwar soll im Rahmen einer kurzen Besiedlungsgeschichte des ganzen Selraintales zuerst Zeit und Art der Erwerbung und der Kolonisation unseres Gebietes, des „Wilthiner gepirgs“ skizziert werden, um auf dieser Grundlage ein Zweifaches darstellen zu können: die äußere Fortentwicklung der angelegten Siedlungen und die rechtlich-wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus den Quellen ergeben.

Wenngleich das Fehlen mancher wichtigen Behelfe, wie der Kataster und Verfachbücher, die Arbeit beeinträchtigte, ließ sich dennoch mit Hilfe des anderweitigen urkundlichen Materials aus dem Wiltner Archiv ein ziemlich deutliches Bild gewinnen. — Auf Grund dieser Archivalien hat schon der *Historiograph von Wilten* (1. Hälfte des 18. Jahrh.) manch historisch Wertvolles über unser Gebiet zusammengestellt. Seine Aufzeichnungen bildeten dann für MAXIMILIAN GÄRTNER, den ersten Expositus von St. Sigmund im Selrain, eine der Grundlagen, als er im Jahre 1839 mit emsigem Fleiße seine „Chronik der Kirche und Gemeinde von St. Sigmund“ verfaßte.

Das freundliche Entgegenkommen des Stiftes Wilten ermöglichte es, alle diese Quellen für die vorliegende Arbeit heranzuziehen. Von maßgebender Bedeutung für das Zustandekommen derselben waren jedoch auch die Kenntnisse und Anregungen, welche mir die von Herrn Professor Dr. WOPFNER geleiteten Seminarübungen vermittelten.

Gleichwohl wird diese „Studie“ in vieler Beziehung zu wünschen übrig lassen. Möge ihr das, als einem Erstlingsversuche auf geschichtlichem Gebiet, freundlich nachgesehen werden.

Das Selraintal mündet bei Kematen, 10 km oberhalb Innsbruck, ins Inntal. Sein Fluß, die Melach, bildet hier die alte Grenze zwischen Unter- und Oberinntal.

Das Selrainer Talgebiet gehört nördlichen Teilen der Stubaier Alpen an; reich vergletscherte Kämme begrenzen es im Süden und Westen, niedrigere gletscherfreie im Norden und Osten. Der Unterlauf der Melach ist schluchtartig enge, innere Talstücke sind breiter, offener. Das ganze Talgebiet liegt in kristallinen Schiefen, deren Verwitterungsprodukte eine leidlich gute Bodenkrume bilden.

Die Zone dauernder Siedlung reicht von 800 bis 1700 m ü. M.

Die Gesamtzahl von rund 1300 Einwohnern verteilt sich heute auf drei Dörfer (Selrain, Gries, St. Sigmund), mehrere Weiler und eine große Zahl von Einzelhöfen.

Die nähere geographische Orientierung gibt die Kartenskizze, Beilage VIII.

I. Siedlungsgeschichtliches.

1. Spuren aus vord deutscher Zeit.

Die urkundlichen Nachrichten, die sich auf das Selraintal beziehen, setzen in historischer Zeit verhältnismäßig sehr spät ein. Das erklärt sich aus der Abgelegenheit und späten Dauerbesiedlung des Tales. Wenn wir also auf urkundliche Quellen allein angewiesen wären, bliebe uns die Geschichte der großen Zeiträume vor dem 12. oder 13. Jahrh. in tiefes Dunkel gehüllt. — Da treten nun andere Zeugen in die Bresche: die Ortsnamen im weiteren Sinn. Sie lüften wenigstens in etwas den Schleier, der über den ersten Zeiten menschlicher Besiedlung liegt. Wir können mit ihrer Hilfe die Nationalität früherer Bewohner erkennen, daraus die Ausdehnung einzelner Völkerstämme erschließen, ja, wie bei jüngeren Namen, auch Schlüsse auf die kulturellen und Siedlungsverhältnisse ziehen¹⁾.

Für das Selraintal nun ergibt die Betrachtung der Karte, daß die deutsche Namensschicht die weitaus mächtigste ist, besonders was die Hofnamen und Bergnamen betrifft. Die

¹⁾ Vgl. A. Walde, l. c., S. 4.

Ursache dieser Erscheinung werden wir später kennen lernen. Vorerst wollen wir den Namen aus vordeutscher Zeit nachgehen²⁾.

Die Urbevölkerung Tirols, die wir in Nordtirol näher als Illyriker-Breonen bezeichnen³⁾, hat uns wenig Spuren hinterlassen; vielleicht haben wir ihr die Benennung der zwei „Mutten“ zuzuschreiben, welche in unserem Gebiet aufragen: des Muttkogels zwischen der Einmündung des Kraspes- und Gleierschtales und der Mutt südlich von Kühtai⁴⁾.

Dieser Stamm „mutt“ hat sich als ein Ausdruck für „Berg, Hügel“ aus vorrömischer Zeit in unsere Namengebung hereingerettet. Doch ist der Ausdruck in dieser Bedeutung auch im Sprachschatz der romanisierten Bevölkerung lebendig geblieben, so daß auf die Urheber der „Mutt“-Namen nicht immer mit Sicherheit geschlossen werden kann.

Ferner glaubt man die für Almen häufig vorkommende Bezeichnung „Lizum“ auf die vorrömische Bevölkerung zurückführen zu müssen⁵⁾. — Das Lizumtal (nach der gleichnamigen Alm), welches auf der Axamer Mittelgebirgsterrasse ausmündet, gehört zwar nicht hydrographisch zum Selrain, ist jedoch dem Selrainer Talsystem nah benachbart und durch das Pleisen-Jöchl mit dem Senderstal verbunden.

Nach dem Gesagten scheint es also nicht ausgeschlossen zu sein, daß bereits die Urbevölkerung das Selraintal als Almgebiet aufgesucht habe, wenngleich die wenigen Namensreste nichts Sicheres beweisen können.

Weit besser steht es bereits um die romanische Namensschicht. Vor allem weisen die Endungen —es und —s auf romanischen Ursprung oder wenigstens auf romanische Beeinflussung. So liegt im Fotschertal, einer Abzweigung des Selrain, dessen Name selbst romanisch sein

²⁾ Die folgenden Ausführungen stützen sich vielfach auf Mitteilungen der Herren Professoren Gamillschegg, Schatz und Wopfner.

³⁾ Vgl. Stolz Fr. und Walde l. c., S. 27 f.

⁴⁾ Vgl. Walde, l. c., Seite 11, wo auch der Name des Dorfes Mutters bei Innsbruck auf diesen Namen zurückgeführt wird.

⁵⁾ Vgl. Kerner, l. c., S. 126. Auch den Namen „Iss, Issl“ führt Kerner gleichzeitig an, wie wir ihn z. B. im Lüsensertal oberhalb der gleichnamigen Alm finden. Vgl. jedoch die Deutung als romanisch bei Ch. Schneller, Tirol, Namensforschung.

dürfte ⁶⁾, eine Saiges-Alm und am gegenüberliegenden Hang eine Furkes- und Salfeins-Alm ⁷⁾, letztere am Abhang der Salfeins (2001 m).

Der Name Saiges dürfte auf les aiges, d. h. die Wasser, zurückzuführen sein, worunter wahrscheinlich der selbständig in die Melach mündende Saigesbach und dessen paralleler Nebenarm zu verstehen sind.

Furkes gehört zu romanisch furca, Paß, Salfeins ⁸⁾ könnte als salt de fins oder selva de fins gedeutet werden, doch sind die maßgebenden Umstände für diese Bedeutung nicht recht ersichtlich.

Das Senderstal verläuft parallel zum Fotschertal und gehört gleichfalls zum System der Melach. Der Name Senders findet vielleicht durch den Ausdruck senda = semita seine Erklärung. Wandern wir die Melach aufwärts, so öffnet sich südlich bei Gries das Lüsenser Tal, benannt nach der prächtigen Bodenalm im Hintergrund, am Fuße des Ferners, der gleichfalls von ihr den Namen „Lüsenser Ferner“ trägt.

In der Schenkungsurkunde von 1140 wird die ganze Umgebung als „mons Malusinus“ bezeichnet, im ältesten Wiltner Urbar von 1305 ⁹⁾ erscheint die Form Malusens. Nach den Lautgesetzen der romanischen Sprachen wäre eine Entwicklung dieses Namens aus malga vezina (= benachbarte Almhütte) zu maluzina(-ines) möglich. Angenommen, diese Fährte sei die richtige, so könnten als Ausgangspunkt für eine derartige Namensfindung höchstens die Almgebiete im Obernbergertal jenseits des Horntaler-Joches oder Praxmar im Lüsenser-Tal selbst in Betracht kommen.

Praxmar (im Urbar von 1305 Prahmaer), heute eine weilerartige Siedlung, liegt am westlichen Talhang, oberhalb des „äußeren Mooses“. Die Auslegung als prá de casa maiur wird lautgeschichtlich berechtigt sein, nimmt sich aber ziemlich gesucht aus.

Auch die zwei letzten Nebentäler des tributär einseitig südlich entwickelten Selraintales, Gleiersch und Kraspes,

⁶⁾ In der älteren Literatur Fatschertal, im Gejaidbuch Kaiser Maximilians, S. 107, 110 „Altphatsch“. Gsaller, l. c., S. 162, deutet den Namen an Hand dieser Form als „val d' alpaccio“.

⁷⁾ Wir behalten in dieser Arbeit die volkstümliche Form „Alm“ im Sinne von „Weide“ bei, da auch schriftdeutsche Zusammensetzungen, wie Almwirtschaft etc., dieselbe verlangen.

⁸⁾ Möglicherweise ist dieser Stamm „Sal“ mit dem in „Selrain“ identisch, das mancherorts als „Salroan“ gesprochen wird. Der zweite Bestandteil scheint deutsch zu sein.

⁹⁾ Beilage I, S. 73.

tragen offenbar romanische Namen. Ersteres wird vielfach von glarea-glaira-s (= Gerölle, Schutt) hergeleitet¹⁰⁾. Für Kraspes¹¹⁾ läßt sich schwerlich eine Deutungsmöglichkeit finden; es ist nicht ausgeschlossen, daß wir darin nur eine Analogiebildung zu den anderen Namensformen auf „es“ zu suchen haben (etwa ähnlich wie im Namen „Zischgeles“-Ferner).

Damit sind die romanischen Namensformen so gut wie erschöpft. Die Marendabach-Höfe unweit Gries stellen eine junge Namensbildung vor¹²⁾, beim Weiler „Narötz“ ist deutscher Ursprung nicht ausgeschlossen. Springt es nun nicht sofort in die Augen, daß sich diese romanischen Namen gerade auf Nebentäler beschränken, die heute noch fast ausschließlich als Almen aufgesucht werden und selbst von solchen Almen ihre Namen tragen, gleich den Gletschern im Hintergrund dieser Täler?

Mit dieser Erscheinung steht das Selraintal keineswegs vereinzelt da. In den Seitentälern des Wiptales z. B. können wir, wenn nicht Gleiches, so doch Ähnliches beobachten. So finden sich die romanischen Namen im Obernberg-, Gschnitz- und Schmirntal immer nur vereinzelt an den sonnseitigen Hängen und in den hintersten Talteilen. Die geographisch-geologische Beschaffenheit des Tales ist natürlich auch von Bedeutung. Ein gleichstufig und breit mündendes Tal, wie das Gschnitz, wird auch im vorderen Talteil eher romanische Namen aufweisen, als ein Hängetal oder ein schluchtartig mündendes wie das Obernberg.

Darin aber stimmen viele tirolische Täler überein, daß vorzugsweise die hintersten Siedlungen und Almen romanische Namen tragen: so Obernberg¹³⁾ in den Frader- und Padrinser-Höfen, das Ötztal in den von Süden her über die Jöcher gegründeten Siedlungen Vent und Gurgl, das Stubaital in Seduck, Falbeson, Schangelar u. a. m.

¹⁰⁾ Vgl. jedoch auch Chr. Schneller, Beiträge z. Ortsnamenkunde Tirols, 2. Heft, S. 36 f.

¹¹⁾ Im Gejaidbuch Kaiser Maximilians „Kraspiss“; „ze Chraspez“ jedoch die älteste urkundliche Form (1337, W(iltener) A(rchiv), Nr. XXXVI. F.).

¹²⁾ D. h. in der heutigen Namensform. In einer tirolischen Steuerberaitung v. 1305/07 (Codex 107 des Landes.-Regier.-Archivs) kommt die Form „zem morend pach“ vor.

¹³⁾ Vgl. Egger, l. c.

Die geschilderte Verteilung der romanischen Namen legt uns für die Siedlungs- und kulturellen Verhältnisse in vordeutscher Zeit verschiedene Schlußfolgerungen nahe, wenn wir sie mit anderen Beobachtungen zusammenhalten.

Die Ausdehnung der Siedlung pflegt in der Richtung des geringsten Widerstandes zu erfolgen. Die von Natur waldfreien Landstriche boten sich also von selbst zur ersten Benützung an. In der Nähe der Dauersiedlungen dürfte Waldfreiheit zur Zeit der Niederlassung nicht allzu häufig gewesen sein. Darum wandte man sein Augenmerk schon früh den Höhen über der Waldgrenze zu.

Die Wirtschaftsformen in jener frühen Zeit trugen einen viel extensiveren Charakter als heute. Besonders bezüglich der Viehzucht, die auch heute noch relativ größere Flächen verlangt, als der Ackerbau, war dies der Fall. Es lag also sehr nahe, die von vornherein benützbaren Gebiete als Weide in Anspruch zu nehmen. So wurden die Grasmatten der Nebentäler schon zu einer Zeit als Almen aufgesucht, als von einer Dauersiedlung daselbst noch keine Rede war.

Daß die Rhäter bereits eine ziemlich bedeutende Viehzucht betrieben, können wir, außer alten Almsagen und Überlieferungen¹⁴⁾, auch Nachrichten römischer Schriftsteller, wie STRABO, entnehmen, der berichtet, die Rhäter hätten Käse und Vieh nach Italien ausgeführt¹⁵⁾.

Als die Römer die Alpenländer besetzten, brachten sie ihrerseits eine gut entwickelte Vieh- und Almwirtschaft mit. Was sie an Almbetrieben vorfanden, werden sie natürlich beibehalten haben. Ja, mehr: die vorhin erwähnte Häufigkeit romanischer Almnamen spricht dafür, daß sie die Zahl der Almen bedeutend vermehrt haben dürften.

Im Selraintal scheint auf Grund der Ortsnamen sogar die Vermutung berechtigt, die Romanen seien die hauptsächlichen Urheber der Almbetriebe daselbst gewesen. Heute finden wir manche Dauersiedlungen in Höhenlagen, die ehemals nur als sommerliche Weidegebiete aufgesucht wurden, denen aber die romanischen Almnamen geblieben sind, wie z. B. Praxmar. Jedenfalls beweisen diese romanischen Namen im Hintergrund der Täler und auf hohen Talgehängen keineswegs schon für die romanische Zeit eine starke Inanspruchnahme für Dauersiedlung. Auch die romanisierte Bevölkerung war

¹⁴⁾ Vgl. H. Peetz, l. c.

¹⁵⁾ Strabo IV 6, Plinius n. h. XI., 240. Vgl. auch Kerner, l. c., S. 126 u. Jung, S. 166 ff.

schwerlich so dicht, daß sich bereits ein Bedürfnis nach zahlreichen Niederlassungen in den Nebentälern ergeben hätte.

Während der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts drangen die Bajuwaren in die Haupttäler Tirols vor, in die Seitentäler vielfach erst später¹⁶⁾. Wenn wir auch annehmen müssen, daß sie sich gerade die fruchtbarsten Gebiete zu eigen machten und die frühere Bevölkerung auf ungünstigeren Boden zurückdrängten, so war diese Verdrängung doch keine vollständige: sie hausten zum großen Teil friedlich neben den früheren Einwohnern¹⁷⁾, sie vermischten sich mit ihnen, wie noch heute der im Inntal vorherrschende dunkle Typus bezeugt. Ja, sie gingen in manchen Stücken bei der kulturell höher stehenden romanisierten Bevölkerung in die Schule.

Wie die Deutschen überhaupt, werden auch die Bayern in der Almwirtschaft viel von den Romanen gelernt haben. Das legen zahlreiche diesbezügliche Lehnwörter nahe: z. B. Käse (caseus), davon Kaser¹⁸⁾ = Almhütte, Butter (butirum), Sahne¹⁹⁾ u. a. Doch bleibt zu beachten, daß Lehnwörter nicht immer auf direkte Übernahme der betreffenden Gegenstände schließen lassen.

So pflanzten sich von Jahrhundert zu Jahrhundert, von Volk zu Volk die Traditionen der Almwirtschaft fort und es ist kaum anzunehmen, daß darin jemals eine Unterbrechung eingetreten sei.

Welche Wege werden nun die Hirten jener Zeit mit ihren Herden taleinwärts gezogen sein? Daß die durch Wildwasser und Versumpfung gefährdeten Talsohlen damals allgemein gemieden wurden, ist bekannt. Zudem stellte sich in einem schluchtartigen Taleingang wie beim Selraintal ein großes Hindernis entgegen. Die weiten Mittelgebirgsterrassen von Axams und Oberperfuß (urkundlich Oberperfens), welche den Selrainer Talausgang begleiten, müssen schon früh besiedelt gewesen sein. Von hier aus werden noch heute die Almen von Selrain beschickt und von hier dürften die Wege taleinwärts geführt haben.

Eine Art terrassenförmiger Vorbau im Berghang begünstigte auf der östlichen Talseite von Axams über Grinzens zum Eingang des Fotschertals die Anlage eines Verkehrsweges.

¹⁶⁾ Vgl. A. Egger, l. c., S. 169.

¹⁷⁾ Vgl. O. Redlich, l. c., S. 36, und Walde A., l. c., S. 6.

¹⁸⁾ Schon im 9. Jahrh. in den Tegernseer Glossen belegt.

¹⁹⁾ Davon möglicherweise „Senn“. Vgl. Weigand, Deutsches Wörterbuch 5, dagegen J. B. Schöpf, Tirol. Idiotikon, leitet „Senn“ von senior ab. Vgl. auch Kerner, l. c., S. 127, Fußnote.

In der Tat besteht hier heute noch eine Straße, die von Höfen begleitet ist, diese Hofreihe aber verläßt, um zum Dorfe Selrain herabzusteigen.

Schwieriger war es am westlichen Hang. Aber, obwohl oft an steilem Hange, ziehen sich auch hier in reihenförmiger Anordnung in ziemlich gleicher Höhenlage Siedlungen bis ins Talinnere. Diese Anordnung legt die Vermutung nahe, die fortschreitende Besiedlung habe zunächst den alten Straßenzug benützt, so daß uns dessen Spuren dadurch erhalten blieben.

Hier weist sogar der Name einer Hofgruppe: Perfall, auf romanischen Ursprung. Wir könnten aber auch einen alten Flurnamen vor uns haben, der auf spätere Hofsiedlungen überging.

2. Die deutsche Kolonisation im Mittelalter.

Wir haben gesehen, daß, vielleicht mit einer oder der anderen Ausnahme an den äußeren Talgehängen, im Selrain-tal ein Bestehen von Dauersiedlungen in vordeutscher Zeit kaum anzunehmen ist.

Es war also hier, wie anderwärts in Tirol, der Expansionskraft eines wirtschaftlich tüchtigen Volkes noch ein weiter Spielraum gelassen.

Als die Deutschen das Inntal besetzten, bot dieses selbst nebst seinen schönen Terrassen noch Raum zur Ansiedlung auf fruchtbarem Ackerboden: es entstand die stattliche Reihe der Sippensiedlungen von Inzing, Hatting, Leibelfing, Haiming, Mieming, Wildermieming ¹⁾).

Erst als hier und auf den südseitigen Terrassen des Inn-tals der Ausbau entsprechend vorgeschritten war, wandten sich die Siedler den oft steilen und nur kärglichen Unterhalt bietenden Hängen der Nebentäler zu. Damals mögen die meisten Siedlungen im äußeren Selrain-tal längs der alten Almstraßen, die gleich eine Verbindung mit dem Inntal herstellten, entstanden sein.

Erst im 12. und 13. Jahrhundert, ja zum Teil erst im 14. Jahrhundert, kam in Tirol der Ausbau des Landes zum Abschluß ²⁾. Und wie im benachbarten Ötztal, wurde die eigentliche Kolonisation und Gewinnung für die Dauersiedlung im Selrain erst im 12. und 13. Jahrhundert durchgeführt.

¹⁾ Vgl. A. Walde, l. c., S. 5.

²⁾ Vgl. H. Wopfner, Beitr. z. Geschichte der freien bäuerl. Erbleihen, S. 63, u. O. Redlich, l. c., S. 44.

Die wichtige Aufgabe der Landgewinnung im großen fiel den mächtigen Grundherrschaften des Mittelalters zu. Sie allein waren wirtschaftlich stark genug, eine umfassende Ausdehnung des Kulturlandes, die Anlegung neuer Siedlungen, die Vergrößerung schon bestehender in die Hand zu nehmen und so Abhilfe für die anwachsende Bevölkerung schaffen zu helfen³⁾.

Zwei geistliche Grundherrschaften sollten für das Selrainthal diese Aufgaben lösen. Sie besaßen so gut wie das ganze Tal und umfaßten es auch mit ihren Hofgerichtsbezirken. Das Stift der Benediktinerinnen von Frauenchiemsee⁴⁾, dessen Interessen ein in Axams sitzender Vogt verwaltete, und das Prämonstratenser Chorherren-Stift Wilten.

Die Gerichtskarte⁵⁾ zeigt die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Gebiete: das „Außer- und Innertal“⁶⁾ (letzteres von St. Sigmund aus auch als „Untertal“ bezeichnet) mit dem äußeren Senders- und Fotschertal gehörten zum Hofgericht Axams. Dagegen waren die hinteren Almgebiete im Senders-tal, das „Obertal“ mit Kraspes und Gleirsch und das hintere Lüsenser-Tal Eigentum von Wilten.

Dementsprechend wurden die Gehänge im äußeren Tal von Axams aus dichter besiedelt. Das Kirchlein von St. Quirin bezeichnet der Volkmund wohl mit Recht als ältestes im Selrainthal. Die erste urkundliche Erwähnung findet sich in einem Ablaßbrief, den der Fürstbischof von Brixen 1391 für die Pfarrkirche in Axams und ihre Filialkirchen gegeben hat⁷⁾.

Wie der 1120 vom hl. Norbert gegründete Prämonstratenser-Orden sich um die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands allenthalben große Verdienste erwarb, so entfaltete das Stift Wilten auch in seinem Selrainer-Gebiete eine erfolgreiche kolonisationsartige Tätigkeit.

³⁾ Vgl. Redlich O., 1. c., S. 44 f.

⁴⁾ Es soll nach fast tausendjähriger Tradition von Hzg. Thassilo hier begabt worden sein. Vgl. Tinkhauser, 1. c. II., S. 293, Fußnote.

⁵⁾ Histor. Atlas der österr. Alpenländer, I., 2., im Auftrag der Ak. d. Wiss., Wien, herausgegeben v. J. Egger, O. Stolz, H. v. Voltelini u. J. Zösmayr.

⁶⁾ Vgl. zu dieser im Volke gebräuchlichen Unterscheidung der Talteile Tinkhauser, 1. c., S. 81.

⁷⁾ Für die Vermutung, daß auf Grund des Patroziniums vom hl. Quirin irgend ein Zusammenhang mit dem bayrischen Kloster Tegernsee bestehen könnte, habe ich keine Anhaltspunkte gefunden.

Diesem Wirken in seiner Grundlage, seiner Entwicklung, seinen Erfolgen und Begleiterscheinungen nachzugehen, ist die eigentliche Aufgabe der folgenden Ausführungen.

In erster Linie tritt die Frage an uns heran, wie Wilten zu dem großen Besitzstand im Selraintal kam, der die Grundlage seiner Kulturarbeit dahier bildete. Darüber gibt die vierte der vier Urkunden des Bischofs Regimbert von Brixen⁸⁾ Aufschluß, mit denen dieser 1140—1142 das Stift dotierte. Sie stammt aus dem Jahre 1142 und beinhaltet die Schenkung der Almehausen und Lüsens⁹⁾.

An der Echtheit dieser Urkunden aber tauchten im 19. Jahrhundert Zweifel auf, bezüglich der uns interessierenden vierten besonders deshalb, weil Regimbert nach Angabe des *Mortuarium Wiltinense* (1641 gedruckt) schon am 13. September 1140 gestorben war¹⁰⁾.

Auch nach Archivdirektor Dr. MOESER, der die Echtheitsfrage in neuerer Zeit einer eingehenden handschriftlichen Untersuchung unterzogen hat, sind die Urkunden, auch die von 1142, um 1260 in Wilten entstandene Fälschungen, deren Verfasser und Schreiber aus Urkunden dieser Zeit nachweisbar sind, ohne daß ein bestimmter Anlaß dazu ermittelt werden konnte.

Dennoch dürfte, wie schon TINKHAUSER und SINNACHER betonen, die Richtigkeit des sachlichen Inhalts wegen der ungestörten Weiterentwicklung der durch die Urkunden geschaffenen Verhältnisse kaum in Frage gestellt werden. — Bezüglich des Anlasses zur Ausfertigung der Urkunden möchte ich einen Anhaltspunkt darin erblicken, daß Bischof Bruno von Brixen gerade im Jahre 1261 dem Stifte Wilten alle Freiheiten und Schenkungen bestätigte, die seine Vorfahren und er selbst dem Stifte gemacht hatten¹¹⁾.

Wir haben es also wohl mit einer Fälschung nur in dem Sinne zu tun, daß auf Grund tatsächlicher Besitz- und Rechtsverhältnisse eine rückdatierende Neuausfertigung der Urkunden notwendig wurde.

Worin bestand nun der Besitz Wiltens im Selraintal? Die Schenkungsurkunde bezieht sich nur auf die

⁸⁾ Vgl. zum folgenden: Staffler, I. c., S. 481 ff, und Tinkhauser, I. c., S. 239 u. 249 ff., F. Danner, I. c.

⁹⁾ Mit sehr fehlerhaften Abdrücken bei Hormayr, I. c., S. 111 ff. — Die zweite Urkunde (die Hofmark betr.) bei Sinnacher, I. c., S. 224.

¹⁰⁾ Vgl. Tinkhauser, I. c., S. 260, Fußnote.

¹¹⁾ Vgl. Tinkhauser, I. c., S. 262.

Almgebiete des inneren Senders- und Lüsensertales, deren natürliche Grenzen genau angegeben werden^{12 a)} u. ^{12 b)}.

Im heute noch unbewohnten Senderstal reichte das Wiltenener Territorium von der „St. Lorenzengrub“ (seitliche Grenzen auf der rechten Talseite am Ende des „stritigen löner“, auf der linken in der Mitte des „Kulöner“) bis zum Talabschluß. Das Gebiet im Tal von Lüsens begann rechter Hand hinein beim Lambsenbach, der den „Agnesfall“ bildet, linker Hand aber beim späteren Stripfner-, heute Kundlerhof, in dessen Nähe ein kleiner Bach wieder einen „stritigen löner“ teilt. Die südliche Grenze bildeten der Lüsenser-Ferner und die umgebenden Berge.

Über das sogenannte „Obertal“, das Gebiet des heutigen St. Sigmund, verlautet jedoch nicht das geringste. Es kann also nicht gut gleichzeitig an das Stift gekommen sein¹³⁾. STAFFLER¹⁴⁾ sucht die Erklärung einfach darin, daß das „Obertal“ schon zur Ausstattung des alten Kollegiatstiftes gehört habe und von selbst in den Besitz der Nachfolger, d. h. der Prämonstratenser, übergegangen sei.

Die Existenz eines solchen Kollegiatstiftes in Wilten, das Regimbert wegen der herrschenden Mißstände vor der Einführung der Prämonstratenser aufgehoben habe, wird hauptsächlich aus dem Text der Urkunde von 1140 abgeleitet, wo es heißt¹⁵⁾: „... B. Laurentii ecclesiam sitam in villa, quae dicitur Wilthina, usque ad tempora nostra minus correctam minusque cultam colere et corrigere satagemus eradicantes primo et explantantes quosdam dictos canonicos sed minus regulares clericos...“

- Für die von STAFFLER geäußerte Ansicht betreffs des Obertales sind urkundliche Belege nicht vorhanden. Doch hat sie einige Wahrscheinlichkeit für sich. Die hintersten Höfe

^{12a)} Zur Identifizierung der Grenzbezeichnungen wurden die handschriftlichen Aufzeichnungen Tschavellers über Senders und Lüsens herangezogen. W. A. Schublade XXXII.

^{12b)} Diese Gebiete entnahm der Bisch. von Brixen „um dem Mangel des Stiftes an Almen u. Viehhöfen abzuhelfen“ seinen eigenen Besitzungen im Inntal. Vgl. die Schenkungsurkunde, Beilage Nr. II, S. 72.

¹³⁾ Vgl. Tschaveller, Annales Wiltinenses I., unter Nr. 12; handschriftlich Ferdinandeum. — Die Fußnote in den Tirol. Weistümern II, S. 260, ist somit sachlich unrichtig. Auch liegt Praxmar nicht im Obertal von Selrain.

¹⁴⁾ I. c., I., S. 496.

¹⁵⁾ Tinkhauser, I. c., S. 258, unten.

von St. Sigmund und ihre Umgebung, heute als „Haggen“ bezeichnet, hießen ehemals „in Pischolfsperch“, d. h. Bischofsberg¹⁶⁾. Demnach dürfte das Obertal einst gleichfalls zum Besitz des Bistumes Brixen gehört haben. — Eine Kirche zum hl. Laurentius bestand in Wilten vermutlich schon im 6. Jahrhundert¹⁷⁾; auf Grund einer Schenkungsurkunde des Brixner Salbuches glaubt man schließen zu dürfen, diese Laurentius-Kirche sei schon vor dem Jahre 1000 der bischöflichen Kathedrale von Brixen inkorporiert gewesen¹⁸⁾. Ob die Seelsorge dahier einfach von mehreren Kanonikern versehen wurde oder ob diese auch in einem „Kollegiatstift“ vereinigt waren, mag dahingestellt bleiben.

Jedenfalls wäre aber die Möglichkeit gegeben, daß ein Brixner Bischof das Obertaler-Gebiet diesen Geistlichen aus seinem Besitz zum teilweisen Unterhalt angewiesen hatte und daß es bei der Berufung der Prämonstratenser ipso facto an diese übergegangen sei.

Den Besitz des Stiftes im Selraintal, der ein in seltenem Maß geschlossenes grundherrliches Gebiet vorstellte, faßte man unter dem Namen „Wilthiner oder Wilteiner gepirg“ zusammen¹⁹⁾. Seit 1333²⁰⁾ gehörte zu diesem Besitz Wilten auch noch das Almggebiet von Zirnbach, das zwischen Haggen und Kühtai liegt; es war landesfürstliches Gut gewesen. Im Meinhardinschen Urbar von 1288²¹⁾ erscheint unter „V, gelt von sant Petersperch“ als Nr. 101: „Datz Zirnbach: 600 chese, die sint 38 pfunde wert und 2 schüzel smalz.“

1333 überließ König Heinrich von Böhmen diese zwei Schwaigen für einen ewigen Jahrtag dem Stifte Wilten, aber schon 1355 gingen sie im Tauschwege — mit Einwilligung Ludwig des Brandenburgers²²⁾ unter den gleichen Bedingungen, wie Wilten sie bisher zu erfüllen gehabt — an das Stift Stams über, dessen Hofgerichtsbezirk hier mit dem von Wilten

¹⁶⁾ So im ältesten Urbar v. 1305, siehe Beilage Nr. I, S. 71, dann im Urbar v. 1357, 1374 und im Tauschbrief v. 1337, betr. das Kraspestal, W. A. Nr. XXXVIF.

¹⁷⁾ Tinkhauser, l. c., S. 241 f.

¹⁸⁾ Tinkhauser, l. c., S. 249.

¹⁹⁾ Urbar v. 1476, 1532, ferner in vielen Urkunden als Ortsbestimmung.

²⁰⁾ Angabe der Chronik von St. Sigmund.

²¹⁾ Fontes rerum Austriacarum 45. Bd.

²²⁾ W. A. Nr. XXXVI. G₃ u. G₄.

zusammentraf²³⁾. Die Chronik berichtet, die Stamsener hätten das Zirnbacher-Gebiet als Galtalm benützt.

Dagegen hatte das Stift Wilten im Jahre 1337 eine dauernde abrundende Erweiterung für sein Obertaler-Gebiet durch die Erwerbung des Kraspestales gewonnen. Dieses Tal dient heute nur als Schafalm und wurde für die Dauersiedlung offenbar nie in Anspruch genommen. Ein gewisser Heinrich der Fraz von Ötzbruck überließ seinen Besitz daselbst dem Stifte gegen Hingabe eines Hofes, den dieses in Roppen (Öztal) besaß²⁴⁾.

Als Wilten den Besitz seines „gepirgs“ antrat, mögen, nach dem früher Ausgeführten, daselbst verschiedene Almhütten vorhanden gewesen sein, die dem sommerlichen Betriebe dienten; den langen Winter über war jedoch menschliches Leben hier kaum anzutreffen. Das sollte nun anders werden; denn mit kräftiger Unterstützung von seiten der Grundherrschaft ging man daran, diese Hochtalgebiete für die Dauersiedlung zu gewinnen.

Wir dürfen uns jedoch unter diesem Vorgang nicht so sehr ein planmäßiges Ausrüsten und Ausziehen von Kolonisten vorstellen, die sich hier in eine Waldwildnis mühsam den Weg bahnen mußten; vielmehr werden wir, da analoge Vorgänge noch in jüngster Zeit zu beobachten sind, annehmen müssen, zunächst hätten sich z. B. Hirten und andere Bedienstete des Stiftes in den Almhütten etwas häuslicher eingerichtet und den Winter hier oben verbracht.

Schließlich verlegten sie ihren Wohnsitz endgültig nach oben, wobei die Grundherrschaft ihnen bei der Einrichtung ihrer Wirtschaft an die Hand ging. Erst allmählich werden die primitiven Unterkünfte für Mensch und Vieh verbessert, ausgebaut und vermehrt worden sein.

Ob diese Umwandlung in Dauersiedlungen in unserem Gebiet im 12. oder erst im 13. Jahrhundert erfolgte, wird in Ermangelung urkundlicher Nachrichten nicht entschieden werden können.

Der geschilderte Übergang von Almen in Dauersiedlungen führte als wirtschaftliche Form von selbst auf die Schwaigen-

²³⁾ Merkwürdigerweise ist „Cyrempach“ mit dem Zins von zwei Schwaigen noch im Wiltener Urbar v. 1357 aufgeführt, wohl infolge gedankenloser Übertragung aus einem älteren Urbar.

²⁴⁾ Im Meinhard. Urbar von 1288 erscheint unter „V. der gelt v. sant Petersperch“ als 67. ein „Vraz“ als Zinsträger, der verwandt, wenn nicht identisch sein dürfte.

gen²⁵⁾ oder Viehhöfe. Im 12. und 13. Jahrhundert sehen wir sie in Tirol urkundlich allenthalben auftauchen und zwar als junge Siedlungen mehr in den Nebentälern. Entsprechend dem Gelände, das sich hier für den Ausbau des Landes noch darbot, stellen sie meist Einzelhöfe vor, die abseits von alten Siedlungen, vorwiegend auf sonnseitigen Hängen und im Talhintergrund, angelegt wurden. Sie tragen fast durchweg deutsche Namen, es sei denn, daß auf Grund der Örtlichkeit ein romanischer Flur- oder Almname auf sie überging.

Unser Gebiet war für die Art der Nutzbarmachung, aber auch nur für diese, gut geeignet. In einer Höhenlage von 1400 bis 1700 m war wohl noch hinreichender Graswuchs für einen größeren Viehstand zu erwarten, während das rauhe Klima und die dünne Bodenkrume an Getreide wenig aufkommen ließen.

In seinem oberen Teil nimmt das Selrain den Charakter eines zum Inntal parallelen Längstales an. Die Abhänge des Roßkogel-Massivs, westlich Kreuzlehn Kien- oder Kühberg²⁶⁾ genannt, fallen direkt nach Süden ein und erfreuen sich einer besonders starken Insolation²⁷⁾. Auch vermindert sich die Steilheit des Hanges, im Gegensatz zum gegenüberliegenden Nordabfall des Freihut und Muttkogels, gegen die Talsohle zu, so daß stellenweise eine Art Terrasse entsteht.

Beim Verlassen des Kreuzlehner-Waldes stehen wir vor einer kleinen Talweitung, als deren wirksamer Abschluß heute das spitze Türmchen von St. Sigmund emporragt: Hier und weiter gegen den Talhintergrund zu, im Haggen²⁸⁾, ließ sich ein Großteil der neuen Ansiedler nieder.

Zum Teil wird jedoch im Gebiet unserer Betrachtung der nötige Raum für die neuen Siedlungen auch durch Rodung gewonnen oder erweitert worden sein. Auch hierüber fehlen urkundliche Nachrichten und in den Hofnamen finden wir keine

²⁵⁾ Vgl. Weigand, l. c. V., ahd. swaiga f, mhd. sweige, heute noch in den ostbayerischen und schwäbischen Voralpen gebräuchlich.

²⁶⁾ Vgl. die Chronik von St. Sigmund unter Païda und Tirol. Weistümer I., S. 264.

²⁷⁾ Vgl. die Bezeichnungen: „Kreuzlehner Sonnberg, Paider Sonnberg, Haggner Sonnberg.“

²⁸⁾ Der Verfasser der Chronik will diesen Namen mit „haage“ = Schwaighütte in Zusammenhang bringen. Bei Schöpf, l. c., S. 231, findet sich die im Oberinntal geläufige Bedeutung haog = umzäunte Weide vor der Almhütte.

Anhaltspunkte. Höchstens könnte der „Brand“ auf Rodung deuten, aber ebenso gut von irgend einem Brandunglück herühren.

Für die Halbschwaige von Kreuzlehn²⁹⁾, deren zwei Höfe heute noch auf ziemlich steiler Halde rings von Wald umgeben sind, werden wir vorausgehende Rodungsarbeit mit Sicherheit annehmen dürfen. Ein dazu gehörendes Stück Feld ist „Raut“ benannt. Noch im Jahre 1757 wurde hier mit Erlaubnis des Stiftes ein Stück mitten im Wald „geräumt und gereutet“, um einen Acker oder ein Mahd zu gewinnen³⁰⁾.

Für Paida wird eher die Benützung einer bereits waldfreien Fläche anzunehmen sein. Schon der Name, der urkundlich in den verschiedensten Formen auftaucht (Ampweide 1305, Amppeide 1357, Alpeyd 1455, Appey 1428, Peyden 1532, Napeyd 1433, Peyda 1552) klingt eher vorddeutsch, hat aber bis jetzt noch keine rechte Deutung gefunden³¹⁾. Ein Zusammenhang mit romanisch camp, Gamp ist indes nicht ausgeschlossen. In diesem Fall hätte hier schon seit langem ein Weideplatz bestanden, dessen Grenzen jetzt wahrscheinlich erweitert wurden. Ähnliches wie von Paida dürfte von Praxmar, Lüsens und Gleiersch gelten. Wie wir später beobachten werden, mußten auch im 17. Jahrhundert bei Errichtung der Söllhäuser im westlichen Paider-Gebiet Rodungen vorgenommen werden. Im Haggen fehlt auf der Sonnseite jeder Baumwuchs und trägt die ganze Talweitung almmäßigen Charakter.

Der Kolonisationseifer zeitigte indes im 12. und 13. Jahrhundert auch manches Unternehmen, das als unhaltbar oder doch unvorteilhaft wieder aufgegeben werden mußte: man griff bei der Anlegung von Dauersiedlungen über zu hohe Grenzen hinauf und verwandelte verschiedene bisherige Almen in bäuerliche Wirtschaften, um aber bald wieder zur alten Nutzungsweise zurückzukehren. So auch in unserem Berggebiet. Das Stift erwartete sich offenbar von seinen Almen in Lüsens und Senders größeren Nutzen, wenn es Zinsleute daselbst ansiedelte: es entstanden die drei

²⁹⁾ Der Name ist nicht mit Lehen, sondern, wie die älteren Schreibformen „Chraeutzloener“ (1305), Kreutzlen (1577) beweisen, mit lön, län = (Berg)lehne zu erklären.

³⁰⁾ W. A. Nr. XXXVI d.

³¹⁾ Die Erklärung Chr. Schnellers in „Streifzüge z. Erkl. tirol. Ortsnamen“ als baita = rom. Feld-, Wald- od. Almhütte ist wegen der inlautenden Tenuis nicht möglich.

Schwaigen in Lüsens und zwei Schwaigen im Senderstal, deren Zinsleistungen die Urbare von 1305, 1357 und 1374 aufzählen.

Die Schwaigen in Lüsens blieben demnach ziemlich lange bestehen. Da von 1374 bis 1454 in der Reihe der Urbare eine große Lücke klafft, im Urbar von 1454 aber kein Zinsträger für Lüsens genannt wird, muß im Zeitraum zwischen 1374 und 1454 die Besiedlung der Lüsenser Alm aufgegeben worden sein, ohne daß wir das Jahr näher zu bestimmen vermöchten. Die Alm, welche heute noch zum wertvollsten Besitz Wiltens gehört, wurde damals wieder in Eigenbetrieb übernommen und blieb es bis heute.

Auf eine andere Schwierigkeit stößt die Frage, wann die Rückentwicklung der Schwaigen in Senders erfolgte.

Einerseits erscheinen sie noch im Urbar von 1357 und von 1374 mit genauer Anführung der Naturalzinse. Andererseits aber wurde schon im Jahre 1352 der „Berg“ Senders um jährlich 5 fl. 12 Kreuzer der ganzen Nachbarschaft von Kematen zu „ewigem Bestand“ überlassen. So berichtet uns Tschaveller auf Grund des Bestandbriefes der Kemater, dessen Abschrift uns das Wiltener Copiarbuch aufbewahrt hat³²⁾. Diese Urkunde erwähnt auch nicht das geringste von etwaigen Schwaighöfen oder Behausungen überhaupt.

Wie ließen sich nun diese widersprechenden Angaben zusammenreimen? Daß das Urbar von 1357 nicht ganz auf dem Laufenden ist, haben wir bezüglich der Zirnbacher-Alm bereits gesehen³³⁾. Unglaublicher scheint es, daß durch einen Zeitraum von fünf Jahren (1352—1357) der veraltete Besitzstand weitergebucht wurde und allzu kühn käme es mir vor, diese Weiterführung bis 1374 anzunehmen, wemngleich das Urbar von 1374 — abgesehen von einigen erläuternden Abweichungen und der Streichung von Zirnbach — nur eine Übersetzung des Urbars von 1357 ins Latein vorstellt. So wird uns diese Frage ein Rätsel bleiben müssen. Denn auch der Auffassung, die bei TSCHAVELLER³⁴⁾ durchscheint, können wir uns nicht anschließen. Er sagt: „in unsern ältesten Urbarien ist Präxmär fir ain, Lisens fir 3, Senders fir 2 schwaigen angesetzt.“ Demnach scheint er zu glauben, die

³²⁾ Copiar (15. Jahrh.) fol. 243 b; außer den 26 Pfund Berner (= 5 fl., 12 kr.) mußten die Kemater „ze anvang“ 6 Mark (= 12 fl.) erlegen.

³³⁾ Siehe oben, S. 17, Anmerkung 23.

³⁴⁾ Aufzeichnungen über Senders u. Lüsens, W. A., Lade XXXII.

Schwaigen hätten in Wirklichkeit damals nicht bestanden, sondern seien nur als Größenmaß für die Almen angegeben. Damit ließen sich jedoch die Zinsangaben, die genau nach Hauptzins, Weisat, Zehent und Steuer unterscheiden, nicht gut vereinbaren. Im 18. Jahrhundert war offenbar die Erinnerung an den einstigen Vorgang der Almbesiedlung und deren Rückentwicklung nicht mehr lebendig.

Wir wenden uns nun im folgenden der Weiterentwicklung jener Schwaighöfe zu, die von 1305 an bis ins 18. Jahrhundert herauf in den Urbaren zu verfolgen sind, von welchen auch die Chronik und andere urkundliche Quellen erzählen; es sind dies mit Einhaltung der genauen geographischen Reihenfolge des Urbars von 1305: 3 Schwaigen im Pischolfperch (Haggen), 1 Schwaige in monte Gleirs (Gleiersch), 2 Schwaigen in Ampweide (Paida), ein Halb-Schwaige in Chraeutzloener (Kreuzlehn), 1 Schwaige in Prahmaer (Praxmar).

3. Die Fortentwicklung der angelegten Siedlungen.

Über den genaueren Zeitpunkt der Anlegung unserer Schwaighöfe sind wir, wie schon oben ¹⁾ erwähnt wurde, nicht unterrichtet.

Mit dem Einsetzen der Urbare gewinnen wir die ersten sicheren Anhaltspunkte. Diese bilden jedoch fast die einzigen Quellen für den großen Zeitraum von 1300 bis 1494, bzw. 1532.

Zudem ist ihre Zahl gering und lückenhaft; sie stammen aus den Jahren 1305, 1357, 1374, 1454/1455, 1476, 1532; für das Bild der Zinsänderungen mögen die Angaben der Urbare genügen. Im übrigen aber sind wir infolge dieses Quellenstandes begreiflicherweise bis weit in das 15., ja 16. Jahrhundert herauf noch sehr unzulänglich unterrichtet.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts setzen zwar spärlich auch andere Quellen ein, die aber erst im 16. Jahrhundert häufiger werden, besonders Reverse der Beliehenen, einzelne Tausch-, Verleih- und Vergleichbriefe, die in der Chronik von St. Sigmund ²⁾ übersichtlich verwertet sind und mir vielfach auch im Original zur Verfügung standen.

Vorerst wollen wir die Reihe der Urbare bis 1532 und die wenigen Urkunden des 15. Jahrhunderts im Zusammenhang auf ihren siedlungsgeschichtlichen Wert hin ins Auge fassen.

¹⁾ Von nun an einfach als „Chronik“ zitiert.

²⁾ Tinkhauser, l. c., S. 264.

Das mehrfach erwähnte älteste Urbar stammt aus dem Jahre 1305. Vorgänger desselben aus dem 13. Jahrhundert hätten uns über den Zeitpunkt und das Fortschreiten der ersten Besiedlung wahrscheinlich wichtige Aufschlüsse zu geben vermocht. Doch gerade im Jahre 1304 brannten die Stiftsgebäude von Wilten vollständig nieder³⁾ und es ist leicht möglich, daß damals solch kostbare Quellen den Flammen zum Opfer fielen.

Was wir dem Urbar von 1305 entnehmen können, haben wir bereits gesehen. Es ist außer den Zinsen lediglich die Zahl und Örtlichkeit der Schwaigen. Doch fehlt irgend eine Angabe über Anzahl und Person der Inhaber, aus der man erschließen könnte, ob die Schwaigen anfänglich als Ganzes oder schon in Teilen ausgetan waren⁴⁾.

Wenn wir aber den Text des nächsten Urbars von 1357 vergleichen, scheint die ursprüngliche Einheit der Schwaigen sehr wahrscheinlich. Hier tauchen nämlich die ersten Inhaber greifbar auf, jedoch nur in Paida; es sind vier: Stephan, Michel, Jordan, Degenhartz^{4 a)}. Von jedem werden ausdrücklich acht Zwanziger „ze stuir“ verlangt, während die Naturalzinse, die von Anfang an auf den zwei Schwaigen lagen, als Summe vorangestellt werden. Es dürfte also, wahrscheinlich zwischen 1305 und 1357, in Paida eine Zweiteilung beider Schwaigen erfolgt sein, während alle andern Schwaigen (mit Ausnahme von Kreuzlehn, das nie mehr als ein Halb-Schwaige umfaßte) noch als Einheit erscheinen.

Das Urbar von 1374, eine beinahe wörtliche Übertragung desjenigen von 1357 ins Lateinische, scheint bezüglich der Inhabernamen von Paida nicht auf dem Laufenden zu sein, da es sie nicht nennt. Man kann infolgedessen nicht mit Sicherheit sagen, ob die Vierteilung noch fortbestand oder ob bereits jene Umgruppierung des Besitzes vollzogen war, wie sie uns im Urbartext eine Notiz von späterer Hand andeutet. Neben „Item de Ronach“⁵⁾ lb. VIII steht hier nämlich:

³⁾ Ein Versuch, die landesfürstl. Tirol. Steuerberättung v. J. 1315/17 (Landes-Regierungsarchiv Cod. 107, fol. 19 b) als ergänzende Quelle heranzuziehen, ergab zwar die Tatsache, daß auch die Bauleute im Wiltener Gebirg damals besteuert waren. Jedoch ist nur ein Ch. von ampeide mit Sicherheit als Wiltener Untertan anzusprechen. Bei anderen fehlt das notwendige Attribut des Hofnamens.

⁴⁾ und ^{4a)} S. Beilage IV, S. 76.

⁵⁾ Unter einem „Ronach“ verstehen die Leute heute noch ein schütteres Waldgebiet auf steilem Hang, auch als Viehweide benützt.

„Dant der Hans Jordan von halbem tail und der schuster und der Krel von halbem tail.“

Aus der Dreizahl der Namen und der Aufteilung des Zinses ist zu entnehmen, daß zwei Halbschwaigen wieder in einer Hand vereint worden waren und zwar in der des Hans Jordan, was sich auch aus der weiteren Entwicklung ergibt. Wenn damit die erste, auf Paida bezügliche Urkunde von 1428 zusammengehalten wird, so finden sich hier ein Jordan von Appey, Ulrich und Simon des schusters sune aus dem prante und Michel Krel als Bauleute in Paida. Damit ist auch die eben besprochene Nachtragsnotiz im Urbar von 1374 zeitlich annähernd fixiert. Sie dürfte vor 1428 eingetragen sein, da noch der Vater der Schustersöhne als Zinsender genannt ist.

Die zweite frühe Paider-Urkunde ist vom Jahre 1433, ein Entschlagsbrief des Michel Krel⁶⁾, der durch die 1428 beschriebenen Lawinenschäden und den ihm auferlegten Archenbau so in Schulden geriet, daß er sein Leihegut der Grundherrschaft zurückerstatten mußte.

Außer Paida hat nur noch Gleiersch zwei Urkunden aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts aufzuweisen: den Verkaufsbrief der Schwaige in Gleiersch an die erwähnten Ulrich und Sigmund aus dem Brand von 1425 und den Revers derselben vom Jahre 1452⁷⁾. Die beiden stellen die ersten mit Namen genannten Inhaber der Schwaige in Gleiersch vor; gleichzeitig ist damit der Urbartext von 1454 und 1455 erklärt, wo „Ul Im Prant“ auch als Zinsträger für Gleiersch erscheint.

Die Chronik setzt mit der Reihe der Inhaber für die einzelnen Schwaigen zu verschiedenen Zeitpunkten ein: Für Gleiersch auf Grund der angeführten Urkunden 1425, für den Haggen 1494, für Kreuzlehn 1523, für Paida 1534, bzw. 1550. Praxmar ist unbehandelt geblieben⁸⁾.

In Ermangelung weiterer Urkunden sind wir also auch für das 15. Jahrhundert und darüber hinaus größtenteils auf die Urbare angewiesen. Wir ziehen sie heran, um unter stetem gegenseitigem Vergleich die Reihe der Inhaber und die Größe der Zinsgüter zu rekonstruieren, bis der Anschluß an die Chronik gegeben ist.

⁶⁾ W. A. Nr. XXXVI, A₂.

⁷⁾ W. A. Nr. XXXVI, B₂, B₃.

⁸⁾ Als vollwertiger Ersatz wurden für die späteren Ausführungen die Tschavellerschen Aufzeichnungen (über Senders und Lüsens etc.) herangezogen.

Es kommen die Urbare von 1454/55, 1476 und 1532 in Betracht.

Des Zusammenhangs halber nehmen wir den Faden bei Paida wieder auf, für das die Chronik am spätesten einspringt. Die vor 1428 nachweisbare Verteilung der zwei Schwaigen auf drei Inhaber läßt sich bis zum Jahre 1534 verfolgen, wo die Jordansche Vollschaige durch Beteiligung der zwei Söhne des Ulrich Pairst wieder in zwei Hälften zerrissen wird.

Im Urbar von 1454 erscheinen als Inhaber in Paida: Jordan (Hans) im perg mit einer Schwaige, dessen Schwiegersohn (ayden) und Ulrich im prant im Besitz je einer Halbschwaige. Hans Jordan und Ulrich im prant sind wohl identisch mit den um 1428 genannten. Die freigewordene Halbschwaige des Krel aber hatte offenbar Hans Jordan für seinen Schwiegersohn als Leihegut von der Grundherrschaft erlangt. Inwiefern und ob dieser Schwiegersohn dann mit dem folgenden Inhaber im Urbar von 1476, Jörg Jordan, verwandt ist, läßt sich nicht ermitteln.

Für die Vollschaige nennt dieses Urbar Peter Jordan als Nachfolger, im Brand einen Christan.

Wie früher ⁹⁾ ein Nachtrag von späterer Hand im Urbar von 1374 nebst den zwei ältesten Paider Urkunden die große Lücke zwischen den Urbaren von 1374 bis 1454 ausfüllen half, so auch für die Zeit von 1476 bis 1532 jüngere Notizen im Urbar von 1476. Neben Peter Jordan steht zu lesen: „hat jetz wolfgang jordan“, bei Jörg Jordan: „hat jetz Ulrich von peydn“. Auf dem Brandgut saß offenbar noch derselbe Christan wie 1454 oder bereits dessen gleichnamiger Nachfolger, den uns das Urbar von 1532 nennt.

Mit diesem Urbar gewinnen wir den Anschluß an die Chronik. Aus der Größe des Zinses ist zu entnehmen, daß „Ulrich Parst von Peyden der Jung“ jenem Wolfgang Jordan auf der ganzen Schwaige folgte; dem obgenannten Ulrich von peyden wird der Unterscheidungsname „der Alt“ beigelegt und als Nachfolger Matheis Schöpf bezeichnet ¹⁰⁾.

Was nun die Halbschwaige von Kreuzlehn ^{10a)} betrifft, so können wir den Urbaren von 1454 und 1476 ent-

⁹⁾ Siehe oben, S. 22 f.

¹⁰⁾ In der Chronik erscheint für diese Halbschwaige ungefähr um dieselbe Zeit ein Schöpf Christan, ebenso bei Tschaveller. Entweder hatte unser Matheis Schöpf die Halbschwaige nur ganz kurz inne oder es liegt eine Verschreibung vor.

^{10a)} Beilage VI, S. 77.

nehmen, daß die Familie der Kofler, deren Reihe in der Chronik 1523 mit Lienhart Kofler einsetzt, mindestens bis in die Zeit von 1454 zurückgeht, wo schlechtweg „der Kofler“ den Inhaber vorstellt. — Dieses Geschlecht bewirtschaftete bis 1616¹¹⁾ den ungeteilten Besitz der Halbschwaige, die sich dann — um der Darstellung vorauszugreifen — in zwei Viertelschwaigen zerschlug und in der Folge fast durchweg im Besitz von Inhabern anderer Abstammung verblieb.

Die Aufzeichnungen Tschavellers über Praxmar^{11a)} führen an erster Stelle Albrecht Praxmarer an, dem 1476 die ganze Schwaige daselbst verliehen wurde. Als Vorgänger entnehmen wir dem Urbar von 1454/55 den Hans Praxmarer. Er saß jedoch nur auf einer Halbschwaige, während die zweite Halbschwaige offenbar ein gewisser Walser (1455 „Palser“) innehatte, der als zinssäumig bezeichnet wird¹²⁾. Vielleicht haben wir in den zwei genannten Praxmarern Vater und Sohn zu sehen, so daß 1476 dem Albrecht zur väterlichen Halbschwaige noch die des Walsers, somit die ganze Praxmarer Schwaige, verliehen worden wäre.

Es erübrigt noch, die Urbare auf ihre Ergebnisse für die drei Schwaigen im Haggen zu prüfen. Hier blieben offenbar alle drei Güter bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts ungeteilt. Die Urbare von 1476 und 1532 lassen ihre Angaben unschwer mit denen der Chronik vereinen und sollen daher lediglich in der stammbaumartigen Übersicht¹³⁾ berücksichtigt werden. Nur die Urbare von 1454 und 1455 stellen noch eine Frage an uns. Sie sind leider in Bezug auf Zinsangabe und Bezeichnung der Inhaber sehr unvollständig. 1454 kämen für den Haggen nur zwei Namen in Betracht. Im nächstjährigen Urbar von 1455 aber werden ein Roffner und Saichpüchler¹⁴⁾ und als dritter im Haggen „Antoni venator“, aber ohne jede Zinsangabe, angeführt.

Das Stift hatte sich seit jeher¹⁵⁾ die früher ergiebige Jagd und den Forellenfang in seinem „Gebirg“ vorbehalten und zur Wahrung seiner Interessen einen, später sogar zwei Jäger

¹¹⁾ Siehe Chronik.

^{11a)} Beilage V, S. 77.

¹²⁾ Außer dieser Erwähnung verlautet nichts über den in Praxmar angesiedelten Walser.

¹³⁾ Siehe Beilage III, S. 75.

¹⁴⁾ Der Saichpüchl (heute Kreinhof) liegt zwischen Brand und Haggen und machte ein Drittel einer Haggener Schwaige aus, der er vor der Teilung auch den Namen gab.

¹⁵⁾ Vgl. Chronik, Einleitung.

bestellt. Vor der Abtretung des Zirnbacher-Gebietes an Stams im Jahre 1355/57¹⁶⁾ bewohnte der Jäger nach dem Bericht der Chronik die sogenannte Hofstatt, von der 1839, zur Zeit der Abfassung der Chronik, nur mehr ganz spärliche Mauerreste zu sehen waren. — Um 1455 aber hatte der Jäger möglicherweise eine Schwaige im Haggen vom Stift als Leihgut inne.

Doch scheint mir auf Grund der Urbare von 1476 und 1532 noch eine andere Möglichkeit gegeben. Der Jäger könnte auch, ohne Leihemann zu sein, nur im Haggen gewohnt und der Roffner (Lentz? 1454) zwei Schwaigen daselbst innegehabt haben. Denn 1476 hat „Michel, des Roffnerß ayden“ eine ganze Schwaige im Haggen und die Vollschaige des Peter Schaller (1476) (Chronik Schwaige III) wird im Urbar von 1532 mit einem vor das Jahr 1476 zurückgreifenden Namen also bezeichnet: „Kaspar Koflers von des Rofners Schwaigen“ (hat Urban Parst).

Dieser Urban Parst wird von der Chronik unter den Nachfolgern Peter Schallers nicht erwähnt. Auch Tschaveller¹⁷⁾, der ihn 1530 auf der Schwaige nennt, widerspricht sich in seinen weiteren Ausführungen, so daß nicht klar wird, wann er die Schwaige innehatte.

Wir stehen nun am Beginn einer neuen Periode in der Entwicklung der betrachteten Siedlungen, der Zeit von zirka 1550—1750.

Sie ist charakterisiert durch fortschreitende Teilung der Schwaighöfe und damit im Zusammenhang, wenn auch nicht immer gleichzeitig, durch das Erstehen neuer Behausungen. So wuchsen die ursprünglich einzeln oder in Gruppen von zwei und drei Häusern dastehenden Höfe allmählich zu kleinen Weilern an, besonders in Paida—Brand, für das im 19. Jahrhundert noch der Name „Im Dörf“ lebendig war¹⁸⁾, dann im Haggen und in Praxmar.

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts muß sich die Zahl der Häuser in Paida wieder vermindert haben; von den neun Wohnhäusern mit einer Söllhütte, welche der Chronist daselbst nennt, sind heute nur noch sieben und das Söllhäuschen zu sehen.

¹⁶⁾ Vgl. oben, S. 16.

¹⁷⁾ Aufzeichnungen über das Sigmundstal, W. A. Schubl. XXXI. fol. 12, 10.

¹⁸⁾ Vgl. Chronik; heute scheint diese Bezeichnung nicht mehr lebendig zu sein.

Den Grund der Güterteilungen des 16. und 17. Jahrhunderts haben wir in einem bedeutenden Anwachsen der Bevölkerung zu suchen.

Schon im 12. und 13. Jahrhundert hatte sich die Notwendigkeit ergeben, dem Überschuß der Bevölkerung neue Unterhaltungsmöglichkeiten zu schaffen, wozu die Entwicklung der Städte und der endgültige Ausbau des Landes die Möglichkeit boten¹⁹⁾. Als aber diese Vorgänge, besonders der der Kolonisation, abgeschlossen waren, blieben für die weiterhin anwachsende Bevölkerung nur noch die Güterteilungen als Abhilfsmöglichkeit. Solange die Teilungen nicht zu weit gingen, konnte die Intensität der Wirtschaft ziemlich entsprechend gesteigert werden. Aber auf Viertel- oder Achtel- und noch kleineren Gütern mögen die betreffenden Familien oft nur kärglichen Unterhalt gefunden haben.

Wie anderwärts ergab sich auch in unserem Gebiet eine Teilungsnotwendigkeit besonders unter Geschwistern, Verschwägerten und anderen Verwandten. Doch kam es auch vor, daß im Kaufwege ein Teil des Gutes an nicht Einheimische hingegeben wurde. Die Zahl der weichenden Geschwister, wie sie die Chronik z. B. für den Brand angibt, zeugt von der Fruchtbarkeit der Bauernfamilien. Indes schritt die Auflösung der Güter nur in Praxmar bis zu ein Achtel und eineinhalb Achteln vor.

St. Sigmund im engeren Sinn hatte auch Zuzug von anderen Teilen des Wiltener Gebietes: so kamen schon 1494 die Praxmarer im Haggen aus Praxmar; dazu gesellten sich Angehörige anderer Gemeinden, z. B. von Selrain (Kaspar ab dem Bühel-Haggen), von Gries, vom Hattingerberg (Haselwanter-Paida) usw.²⁰⁾.

Der Widerstand der Grundherrschaft gegen die Teilungen machte sich nur schwach geltend: ihr Vorkaufsrecht im Falle einer beabsichtigten Veräußerung, die Einholung der Erlaubnis zur Teilung wurde zwar gewahrt und für eine solche ein Teilzins verlangt, wenn es sich gleichzeitig um Errichtung einer neuen „Feuerstatt“ handelte²¹⁾. Auch Wiedereinlösung des abgetretenen Teiles oder Erneuerung der Erlaubnis, die alle 10 Jahre erfolgen sollte, wurden z. B. bei der Teilung des Brandgutes 1585 und der Kreuzlehner

¹⁹⁾ Vgl. auch Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. III. 1, S. 22 (1899).

²⁰⁾ W. A. Nr. XXXVI, C₁.

²¹⁾ W. A. Nr. XXXVI, A₁₃.

Halbschwaige 1616 als Bedingung gestellt ²²⁾). Käufer und Verkäufer eines Gutes, welches durch die Veräußerung zerrissen wurde, mußten sich gegenseitig das Vorkaufsrecht wahren, „damit das Gut wieder zusammengebracht werde“ ²³⁾).

Während das Verbot, einzelne Grundstücke aus einem Gut herauszureißen, zur Erhaltung der ursprünglichen Güterkomplexe sehr viel beitrug, erlangten die letztgenannten Bestimmungen praktisch wenig Bedeutung. Gegen eine notwendige, nicht zu weitgehende Teilung konnte sich die Grundherrschaft auf die Dauer nicht stemmen. War die Teilung einmal erfolgt, so blieb sie, wenn sie nicht noch weitere Fortschritte machte, bestehen, wie wir es beim Brandgut und in Kreuzlehn sehen. Die Inhaber der Viertelschwaigen dahier lebten aber noch lange gemeinsam in einem Hause. So vertauschte die Familie des „hinteren“, d. h. im hinteren Teil des alten Hauses wohnenden Prantners erst 1776 ²⁴⁾ ihr Heim mit dem neubauten „oberen“ Brandhof. Auch hinter der stattlichen Front des 1577 ²⁵⁾ erbauten oberen Kreuzlehnerhofes wohnten bis in das 19. Jahrhundert herauf beide Inhaber nebeneinander.

Die einzelnen Höfe haben, was ihre Inhaber betrifft, eine sehr verschiedenartige Geschichte hinter sich: auf mehreren gingen durch Jahrhunderte die Sprossen eines Geschlechtes ein und aus: so auf zwei Gütern in Praxmar die Praxmarer, die Pairst in Paida von 1534 bis heute, die Haselwanter daselbst seit 1582 ²⁶⁾ und auf einer Halbschwaige im Haggen seit ungefähr 1532 die Rofner. Ein vollständig rein erhaltenes Geschlecht, zugleich das ehrwürdigste an Alter, ist das der Prantner, die heute noch in zwei Linien fortbestehen; schon vor 1428 finden wir es hier. Wie den Praxmarern blieb auch ihnen der Name ihres Wohnsitzes als Familienname.

Andere Güter wieder wechselten beständig die Inhaber, so daß man den Eindruck gewinnt, als sei ein Teil der damaligen Bevölkerung von einer Art Wandersucht ergriffen gewesen.

²²⁾ W. A. XXXVI, A₆, D₂, VII F₉.

²³⁾ W. A. Nr. XXXVI, B₇, B₈.

²⁴⁾ Inschrift am Giebelbalken des Hauses.

²⁵⁾ Jahreszahl über der Haustür, heute Nr. 17, der untere Brand Nr. 16.

²⁶⁾ Heute im Aussterben, nur noch weibliche Nachkommen auf einem der betr. Höfe.

Am deutlichsten können wir dies auf der zweiten Halbschwaige von Haggen III verfolgen, wo ein Käufer dem andern die Türe in die Hand gab.

Die erwähnte Halbschwaige der Haselwanter in Paida war bis 1582 auch durch die verschiedensten Hände gegangen, bis diese Familie sich durch jahrhundertelange Bearbeitung hier recht eigentlich eine Heimat schuf. Umgekehrt ging es in Kreuzlehn, wo die Kofler von mindestens 1454 bis zirka 1650 sich fortpflanzten, um dann anderen wechselnden Inhabern weichen zu müssen²⁷⁾.

Es würde uns hier zu weit führen, auf die Geschichte der Veräußerungen, Teilungen und der einzelnen Familien näher einzugehen. Ich will deshalb nur ein kurzes Bild der Entwicklung der Gleierscher-Schwaige geben, weil damit auch die ehemalige Nutzungsverteilung der Alm in Gleiersch zusammenhängt. Für die übrigen Schwaigen sollen stammbaumartige Tabellen die Entwicklung veranschaulichen²⁸⁾.

Schon zur Zeit der Abfassung des Urbars von 1305 bestand in Gleiersch eine Schwaige, die den üblichen Zins von 300 Käsen, nebst Schmalz und Kleinvieh zu liefern hatte. So auch während des weiteren 14. Jahrhunderts. Ob damals mit diesem Hof die gesamte Nutzung der Gleierscher-Alm verbunden war oder ob auch andern Hofinhabern im Obertal Anteile zukamen, kann in Ermanglung von Belegen nicht entschieden werden. 1425 gab Abt Heinrich von Wilten das Baurecht dieser Schwaige den Brüdern Ulrich und Sigmund aus dem Brand und ihren beiderseitigen Erben um 65 Mark und 6 Pfund Berner zu kaufen. Statt des Naturalzinses wurden jetzt 10 Pfund Berner²⁹⁾ und ein Kitz Jahreszins verlangt.

Im Urbar von 1476 fungiert als Inhaber der ganzen Schwaige ein „Niclaß im gleierß“, der getrennt von „Cristan im prant“ angeführt wird. Die Schwaige war also nicht mehr in der Hand des Brandgut-Inhabers; irgend eine Verwandtschaft dieses Niclaß mit den Prantnern ist auch nicht ersichtlich.

1523 aber wurde die Schwaige nach dem Bericht der Chronik in drei Teilen vergeben und zwar für je 50 Kreuzer Grundzins an Prantner Christian und Michel, mit 20 Kreuzern an Peter im Gleiersch (Summe 120 Kr. = 10 Pf.). Bald darauf muß eine Zweiteilung der Schwaige Platz gegriffen³⁰⁾ haben,

²⁷⁾ Beilage VI, S. 77.

²⁸⁾ Siehe Beilagen III—VI, S. 75—77.

²⁹⁾ 1 Pf. Berner = 12 tirol. Silberkreuzer.

³⁰⁾ Das Urbar v. 1532 kennt merkwürdigerweise nur einen Inhaber, den „Gleyrser“, der nur ein Kitz zu zinsen gehabt hätte.

deren eine Hälfte Urban Pairst erwarb, dann seinem Sohn Hans abtrat, um aber nach dessen frühem Tode die Halbschwaiqe im Jahre 1551 von der Witwe wieder zurückzukaufen³¹⁾. Doch schon 1552 überließ er das Gut kaufweise dem Christian Schöpf von Paida³²⁾, der es seinem Sohn Martin vererbte. Dieser behielt nur den Alm-Anteil für sich, der für seine Halbschwaiqe ein Drittel der ganzen Alm in Gleiersch ausmachte, und verkaufte den Hof selbst an Lukas Roh (Rach) aus dem Gerichte Axams³³⁾.

Auf der anderen Halbschwaiqe dürften sich die Nachkommen jenes Peter im Gleiersch fortgepflanzt haben. Der eigentliche Erbe Paul Gleierscher zog es jedoch vor, sich bei Telfs im fruchtbaren Inntal anzukaufen und überließ 1553 das Gut im Gleiersch seinem Bruder Ulrich Gleierscher³⁴⁾. Auch zu seiner Halbschwaiqe gehört ein Drittel der Alm „Hinterm Riegl“ im Gleiersch. Dieser Ulrich scheint keinen größeren Wunsch gekannt zu haben, als sämtliche Güterteile des Gleiersch-Tales in seiner Hand zu vereinigen.

In der Tat gelang es ihm erstaunlich rasch; er kaufte mit Einwilligung der Grundherrschaft nacheinander das Drittel Almrecht des Martin Schöpf (1561), dann die Halbschwaiqe des Lukas Roh (1562) und schließlich (1582 und 1584) auch die Almanteile des Stephan Prantner von Brand, der zwei Fünfzehntel Almrecht innehatte, und des Christian Kofler von Kreuzlehn, der ein Fünfzehntel Almrecht genoß³⁵⁾.

Wir sehen also, daß um jene Zeit mit Ausnahme der Haggener, welchen das Kraspestal als Alm zur Verfügung stand, und der Familie der Pairst in Paida, alle Schwaighöfe im Obertal ein Nutzungsrecht an der Gleierscher-Alm innegehabt hatten, was jedoch durch diese Zusammenlegung ein Ende fand. Die Verteilung der Alm war aber keineswegs eine gleichmäßige: die Hauptteile gehörten zu den Gleierscher-Halbschwaiqen; die Prantner werden sich ihren Teil aus der Zeit gewahrt haben, wo sie die Schwaige innehatten und die Kofler werden gelegentlich ihr Fünfzehntel erworben haben. Die Alm war also nach dem Gutdünken der Grundherrschaft

³¹⁾ W. A. Nr. XXXVI, B₄.

³²⁾ W. A. Nr. XXXVI, B₅.

³³⁾ W. A. Nr. XXXVI, B₇.

³⁴⁾ W. A. Nr. XXXVI, B₆.

³⁵⁾ W. A. Nr. XXXVI, B₃, B₉, B₁₀, B₁₁.

In B₁₀ werden in einer mir unerklärlichen Weise $\frac{3}{15} = \frac{1}{5}$ Almanteil gesetzt, ebenso in B₁₁ betont, daß Ulrich Gleierscher jetzt die ganze Alm innehabt.

verteilt, nicht nach Art einer Gemeindealm mit entsprechender Berücksichtigung aller Almendberechtigten. Heute ist sie eine Genossenschaftsalm, die von verschiedenen Gemeinden beschickt wird ³⁶⁾.

Ein paar Jahrzehnte erfreute sich Ulrich Gleierscher des erreichten Zieles. Nach seinem Tode (1612) erstand ein Michael Kapferer das ganze Gleierschgebiet als Leihemann, um es seinen beiden Söhnen Ulrich und Christian als Ausstattung zu geben. Jeder erhielt eine Halbschwaige. Christians Sohn Michel brachte das Gut wieder zusammen. Auf seinen Sohn Albein folgte aber auf drei Viertel der Schwaige dessen Schwager Hans Schöpf, der für die ganze Schwaige zu stehen hatte, auch für das Viertel des Franz Kapferer.

Über die weitem Inhaber berichtet die Chronik nicht mehr. — Um das Jahr 1710 wurde ein Gleierscher-Hof von einer Lawine zerstört, zu dessen Wiederaufbau man das Holz dem Kreuzlehner-Wald entnahm ³⁷⁾.

Die Lage der Höfe ist offenbar eine sehr bedrohte; denn 1817 traf die Gleierscher abermals ein furchtbares Lawinenglück ³⁸⁾. Von den zwei Höfen wurde der des Kapferer zertrümmert, wobei es neun Tote kostete. Seitdem ist dieses Anwesen nur noch im Sommer bewirtschaftet, während die Familie Falkner sich nicht abschrecken ließ und heute noch auf dem Hofe wohnt.

Das Anwachsen der Bevölkerung und die dadurch bedingten Teilungen waren, wie schon früher erwähnt, nicht ohne Einfluß auf die Ausgestaltung des Dorfbildes von St. Sigmund. An Stelle der ursprünglichen zwei oder drei Höfe in Paida trat nach und nach eine weilerartige Siedlung.

Die Vermehrung der Anwohner wurde aber auch der Anlaß für die Ausgestaltung der Kirche und das Entstehen neuer Behausungen, der Söllhäuser auf Gemeindegrund. Wir wenden uns zunächst der Entstehung und baulichen Entwicklung des Kirchleins und im Zusammenhang damit der Geschichte der heutigen Kuratie zu.

Westlich vom Brand, gegenüber der Einmündung des Gleierschtales, ragt ein Moränenhügel empor. Diesen vor Wildwasser und Muren gesicherten Platz erkoren die Bewohner für ihr Gotteshaus. Schon während des 15. Jahrhunderts, wenn

³⁶⁾ Vgl. Statistik der Alpen Deutschtirols v. Graf, I, S. 380.

³⁷⁾ Chronik unter II. Teil: „Neuere Zustände der Gemeinde und Kirche von S. Sigmund“.

³⁸⁾ H. Handel-Mazzetti, l. c.

nicht früher, stand hier nach dem Bericht der Chronik ³⁹⁾ eine kleine Kapelle, die dem hl. Sigmund und als Nebenpatronen den hl. Fabian, Sebastian und der sel. Jungfrau geweiht war. Man glaubt, diese „Urkapelle“, wenn auch nicht in der ältesten Form, im nordöstlichen kleinen Anbau der heutigen Kirche noch erhalten. Weil dieser kleine Raum die Apostelzeichen trägt, muß die Kapelle schon seinerzeit konsekriert gewesen sein. Dafür scheinen dem Chronisten zwei im Wiltener Archiv aufbewahrte Bullen vom Jahre 1475 zu sprechen, worin unserer Kapelle ewige Ablässe verliehen werden. Im Zusammenhang mit dieser Ablaßverleihung vermutet der Chronist auch, dieses Kirchlein sei in alter Zeit ein vielbesuchter Wallfahrtsort des Tales gewesen.

Das Stift Wilten hatte, als es den Besitz seines Selrainer Gebietes antrat, gleichzeitig auch die Sorge für das Seelenheil der Bewohner übernommen. Daher dürfte schon damals ein Stiftspriester mehrmals im Jahre in das Obertaler-Gebiet gekommen sein, um hier die Messe zu zelebrieren.

Im übrigen aber war es um die Pastorierung des ganzen Selraintales bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts schlecht bestellt ⁴⁰⁾. Das Dorf Selrain erhielt erst 1695 seine St. Annakirche und einen Kooperator von Axams, der für das ganze Tal mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet war. 1734 baute das Stift Wilten in Gries, obwohl nicht zu seiner Pfarre gehörig, eine Kirche und ein Widum. Ein Stiftspriester nahm hier seinen ständigen Wohnsitz, um gleichzeitig, ab 1740 durch einen Hilfspriester unterstützt, die Seelsorge im Obertal und in Lüsens zu versehen. Im Jahre 1839 gelang es schließlich den Bitten der Bewohner von St. Sigmund, für ihr Dörfchen einen eigenen Seelsorger (Expositus, seit 1846 Curat) zu bekommen, für dessen Unterhalt und Wohnung das Stift großmütig sorgt.

Doch kehren wir zur Baugeschichte der Kirche zurück! Als die Bevölkerung des Obertales anwuchs, muß sich das Bedürfnis nach Vergrößerung der alten Kapelle geltend gemacht haben. Aber, statt sie zu erweitern, zog man es vor, um die Wende des 15. Jahrhunderts neben der alten Kapelle ein Kirchlein mit Turm zu errichten, kleiner als das heutige, und mit der Apsis gegen Osten gerichtet; erst im Jahre 1789

³⁹⁾ Unter „Alte Geschichte der Kirche und Gemeinde St. Sigmund, B.“

⁴⁰⁾ Vgl. Staffler, l. c., I., S. 539, und Tinkhauser, l. c., II., S. 281, 285.

erfolgte dann der erweiterte Umbau dieses Kirchleins zur heutigen Form.

Über die genauere Jahrzahl des ersten Baues gehen die Ansichten auseinander. Gewöhnlich wird das Jahr 1470 angenommen⁴¹⁾. Der Chronist aber entscheidet sich für die Jahre 1490 bis 1496.

Die Erbauung schreibt die Tradition dem Erzherzog Sigmund dem Münzreichen zu⁴²⁾. Er habe, erzählt die Chronik, aus Verehrung für seinen Namenspatron und in gnädiger Gesinnung gegen die Bewohner des Hochtales den Neubau aufführen lassen.

Diese Tradition fand also offenbar im Patrozinium einen Anknüpfungspunkt; außerdem stützt sie sich auf eine Votivtafel aus dem Jahre 1491, die den Erzherzog mit seiner zweiten Gemahlin darstellt und die Inschrift trägt: „Sigmund von Gotsnaden Ertzherzog zu Osterreich, ze Steir, ze Kernnden unnd ze Crain, Grave zu Tyrol unnd Lanndtgrave in Ellsass hat lassen machen die daffel got zue lob anno dni. 1491.“

Diese Tafel war lange im Mesnerhaus, dann in der alten Kapelle aufbewahrt und muß, nach eingehender Beschreibung des Chronisten, ursprünglich den Untersatz des dortigen Altars gebildet haben.

Möglicherweise war demnach dieser Altar von Herzog Sigismund gestiftet, für die Erbauung der neuen Kirche durch ihn ist aber nichts bewiesen⁴³⁾.

Die Kapelle verwahrte überdies in einer vergitterten Seitennische zwei sehenswerte Stücke mittelalterlicher Klein Kunst, die später auf dem rechten Seitenaltar der heutigen Kirche ihren Platz gefunden haben: es ist eine kostbar gefaßte Kreuzpartikel und ein Reliquienkästchen, beide von Ruprecht Rindsmaul, dem Kanzler und Hauskämmerer Herzog Sigismunds gewidmet (1482 und 1484)⁴⁴⁾.

Damit steht außer Zweifel, daß Beziehungen des Erzherzogs und seines Hofes zu St. Sigmund und seiner Kapelle bestanden. Aber gerade die Ausstattung der Kapelle um diese Zeit legt die Vermutung nahe, der Anbau einer größeren Kirche sei erst später erfolgt. Der genauere Zeitpunkt und

⁴¹⁾ Vgl. Staffler, I. c., S. 540.

⁴²⁾ Vgl. Chronik, Tinkhauser, I. c., S. 285, Staffler, I. c., S. 540.

⁴³⁾ Auch die Sigmundskirche in Paiern bei Bruneck ist, ohne daß ein Zeugnis dafür vorhanden wäre, mit dem Erzherzog Sigmund in Zusammenhang gebracht worden. Vgl. H. Hammer, I. c., S. 220.

⁴⁴⁾ Vgl. Tinkhauser, I. c., S. 287.

die begleitenden Umstände werden vielleicht aus Kirchenrechnungen zu ermitteln sein, wenn solche vorhanden sind.

Ungefähr um dieselbe Zeit wie die ältere Kirche dürfte in nächster Nähe derselben das sogenannte „Mesnerhaus“ entstanden sein. Es war anfänglich nur aus Holz gebaut und schon sehr baufällig geworden, als das Stift, um dem exkurrierenden Priester, anstatt des gemieteten Zimmers im unteren Brand-Hof, eine bessere Unterkunft zu schaffen, im Jahre 1723 das Haus neu bauen ließ⁴⁵⁾.

Die Nutzungsrechte für den Mesner beschränkten sich, wie bei den Söllhäusern in der Regel, auf das Weiderecht für einige Stück Vieh. Doch trat die Nachbarschaft von St. Sigmund dem Inhaber als Entgelt für seine Mesnerdienste die Neuraute westlich am Hause ab, damit er sie in Acker und Mahd verwandle und so drei Rinder wintern könne.

Im Mesnerhaus war ursprünglich auch die Winterschule untergebracht, die schon vor Maria Theresias Zeiten hier gehalten wurde. Heute wird der Unterricht in einem kleinen alleinstehenden Holzhäuschen hinter dem Widum, das nur einen ebenerdigen Raum umschließt, erteilt⁴⁶⁾.

Im Verlauf des 17. Jahrhunderts gesellten sich zum Mesnerhaus weitere Söllbehausungen: so baute das Stift ein Häuschen in Paida, das dann 1621 dem Jörg Haselwanter gegen 30 Kreuzer Grundzins zu Erbrecht überlassen wurde⁴⁷⁾.

Nicht lange darauf siedelte sich ein Landsmann des Abtes Andreas aus Schwaben, der Weber Hans Miller, am Gleiersbach unten an. Seine Enkelin Walburg verheiratete sich mit einem Simon Schifferer, dessen Nachkomme heute noch das Häuschen besitzt. Doch hatte sich die Notwendigkeit ergeben, dasselbe wegen des nahen Wildbaches etwas weiter oben anzulegen.

Rechter Hand davon erstand im Jahre 1674 auf dem Neuraute, den der Stiftsjäger Thomas Kapferer mit Erlaubnis des Stiftes geschaffen hatte, durch seinen Sohn Jonas eine Söllbehausung⁴⁸⁾, die er als Stiftsjäger um 1 fl. Grundzins innehaben sollte. Aber im Jahre 1727 mußte er seinen Gläubigern weichen; die Grundherrschaft kaufte von diesen das Häuschen zurück⁴⁹⁾. An Kapferers Stelle

⁴⁵⁾ Tirol. Weistümer, II., S. 262, 16.

⁴⁶⁾ Der Bau des Widums, 1839 begonnen, war ursprünglich als neues Mesnerhaus gedacht.

⁴⁷⁾ W. A. Nr. XXXVI, A11.

⁴⁸⁾ W. A. Nr. XXXVI, H1, H3.

⁴⁹⁾ W. A. Nr. XXXVI, H3.

trat Jakob Eisenstecken von der oberen Kreuzlehner-Halbschwaige, der sich als Stiftsjäger jedoch schlecht bewährte. Das Stift gab seine Behausung einem Michel Prantner aus dem Brand zu kaufen und baute für den Jäger unfern der Kirche am Wege gegen Haggen eine Hütte.

Eisenstecken, der auch das Gewerbe des Branntweinschankes ausübte⁵⁰⁾, muß sich gröbliche Verfehlungen haben zu schulden kommen lassen, weil das Stift die Hütte niederriß.

Das ehemalige Jägerhäusl ist heute noch zu sehen, mit der Aufschrift am Giebelbalken: 16 Janas Kapfer 74 Jär. M. Josep, G. Heute Gemeindeeigentum, diente es eine Zeit lang als Armenhaus, steht aber jetzt verlassen und ist sehr baufällig geworden. Alle diese Söllhäuser stehen in einem sogenannten „Einfang“, d. h. einem umzäunten Stück Grund im Umkreis des Hauses. Neben dem Haus wurde meist ein Frühgärtchen angelegt⁵¹⁾ und außerdem allen Söllhäusern ein mehr oder minder gleich begrenztes Recht zum Viehauftrieb auf die gemeine Weide als Ausstattung zugesprochen.

Die altangesessenen Nachbarn sahen solchen Zuwachs natürlich nicht gerne, konnten aber gegen das Verfügungsrecht der Grundherrschaft über die Almende nichts einwenden. Dieser Zuwachs machte sich in unserem Fall um so mehr geltend, als gerade die Inhaber von Paida-Brand sämtliche neuen Nachbarn auf der ihnen zugewiesenen gemeinsamen Weide aufnehmen mußten⁵²⁾. Im Jahr 1674 führten sie deshalb Klage und betonten, daß der Mesner eigentlich auch auf dem Gebiet der anderen Gemeindemitglieder zu weiden hätte, da allen seine Dienste in gleichem Maß zugute kämen. Die Paider wurden aber dahin beschieden, daß Kreuzlehn, Haggen und Praxmar zu weit entlegen seien, um den Söllhäusern dort Weide anzuweisen, und sie mußten sich fügen. Dagegen wurden die Sölleute verpflichtet, gleich den anderen die „unterschiedlichen Beschwerden und nachbarlichen Oblagen“, die sie bisher vernachlässigt hatten, zu teilen (im Jahre 1674)⁵³⁾.

⁵⁰⁾ Tirol. Weistümer II., S. 261, 11.

⁵¹⁾ W. A. Nr. XXXVI, H₃. Solche Frühgärten, in welchen wohl hauptsächlich Küchen- und Heilkräuter gepflanzt wurden, finden sich auch bei den Höfen bezeugt: z. B. W. A. Nr. XXXVI, D₃ (Kreuzlehn), A₄, ⁵ (Paida).

⁵²⁾ Über die Weidegemeinschaft der einzelnen Hofgruppen siehe S. 57 f.

⁵³⁾ W. A. Nr. XXXVI, A₁₂.

Auch der Fraktion Praxmar im Lüsenertal wuchsen im Lauf der Zeit verschiedene Erweiterungen zu, sowohl was den nutzbaren Grund und Boden anbelangt, als auch in Bezug auf die Zahl der Bewohner und Behausungen.

Etwas in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wies die Grundherrschaft ihren Zinsbauern daselbst eine eigene Alm in Praxmar zu⁵⁴⁾, wo nicht nur das Vieh der Beliehenen, sondern sogar Lohnkühe aufgetrieben werden durften.

Im Jahre 1613 verkauften die Praxmarer, die in Schulden geraten waren, fünf Achtel dieser Almnutzung an eine Reihe von Wiltener Bürgern⁵⁵⁾.

Bald nach der Alm wurde den Praxmarern ein weiterer Einfang, die sogenannte „Issn“, um 24 Kreuzer Grundzins verliehen. — Im Streben, ihre Bergmähder und ihr Weidegebiet zu erweitern, scheinen sich die Praxmarer späterhin auch zu weitgehende Abholzungen erlaubt zu haben, die ihnen in der Dorfordnung von 1733 verwiesen wurden⁵⁶⁾.

Im 17. Jahrhundert entstanden in Praxmar gleichfalls einige Söllhäuschen. So um 1612 das des Christoph Praxmarer, eines im Dienste des Landesfürsten ergrauten Soldaten. Das Oberjägermeisteramt mischte sich bei Zuweisung des Grundes zur Errichtung des Häuschens ein, offenbar in der Meinung, der Landesfürst habe hier auf Grund seines Almendrechtes zu entscheiden⁵⁷⁾; ja, das Bauschreiberamt zog sogar durch mehrere Jahre den Grundzins dafür ein, bis es sich vom Obereigentum des Stiftes Wilten überzeugt hatte⁵⁸⁾.

Dann baute Josef Praxmarer, ohne um die nötige Erlaubnis angehalten zu haben, einen Stall zu einem Wohnhaus um, weshalb er einen erhöhten Zins von 30 Kreuzern zahlen mußte.

Das dritte Söllhaus endlich liegt auf der steilen Anhöhe des „Kniepaß“, nicht weit hinter dem inneren Lämbsenbach,

⁵⁴⁾ Vgl. Tschavellers Aufzeichnungen über Senders und Lüsens, W. A., Lade XXXII und W. A. Nr. VII, F₂.

⁵⁵⁾ W. A. Nr. VII, F₀, F₁₀, F₈. Die letzte dieser Urkunden ist eine im Beisein des Wiltener Richters, Mathäus Rabensteiner, auf Grund der Aussage der Praxmarer vorgenommene Fixierung der Grenzen der Praxmarer Kuhalm. Diese liegt oberhalb des Weilers auf heute vollständig waldfreiem Gebiet.

⁵⁶⁾ Tschaveller, l. c.

⁵⁷⁾ Vgl. Wopfner, Almendregal, S. 30, und W. A. Nr. VII, F₁. Diese Urkunde berichtet auch von Einzäunung nicht unbedeutender Grundstücke durch das Stift selbst und durch die Praxmarer, ebenso von der Rodung kleiner Stücke.

⁵⁸⁾ Tschaveller, l. c.

am Wege nach Praxmar. TSCHAVELLER⁵⁹⁾ sagt ausdrücklich, es sei in seinem Zins (12 Kr.) und in seinen Rechten den Söllhäusern in Sigmundstal gleichgehalten.

Zum Abschluß dieser siedlungsgeschichtlichen Betrachtungen werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Bauweise in unserem Gebiet.

Vor allem fällt es auf, daß sich Wohn- und Wirtschaftsgebäude fast immer getrennt nebeneinander finden. Die zwei Häuser in Paida, wo Wohn- und Wirtschaftsräume unter einem Dache vereint sind, und zwar in Oberinntaler Bauart nebeneinander angeordnet im Haus Nr. 18 und ein Unterinntaler Typus, hintereinander, Haus Nr. 19, wurden in dieser Form beide erst im 19. Jahrhundert erbaut.

Die erwähnte Trennung der Baulichkeiten erhöht den Dorf- oder weilermäßigen Eindruck der Siedlungen in Paida, Haggen und Praxmar nicht wenig. Dabei ist sie keineswegs immer durch die Beschaffenheit des Geländes notwendig bedingt. Eine solche Auflösung des „Einheitshauses“ findet sich z. B. auch in Teilen des Pongau, Pinzgau und Vintschgau⁶⁰⁾. In unserer Gegend dürfte sie aber ziemlich vereinzelt dastehen und vielleicht auf irgendwelche Beeinflussung der ersten Ansiedler zurückzuführen sein.

Was die Konstruktion der Baulichkeiten betrifft, so ist die Anwendung von massivem Blockbau sehr häufig; viele Häuser, die auf den ersten Blick gemauert erscheinen, tragen nur über einer Lattenschicht einen dünnen Mörtelbewurf, während die darunter befindlichen Blockwände sich durch die vorstehenden Balkenköpfe verraten oder doch im Hausinnern zu sehen sind.

Meist ist der Blockbau aber nicht allein verwendet, sondern mit Ständerwerk kombiniert, so im Giebelgeschoß, das oft durch eine Laube oder eine Art Söller geziert ist. Wo man das Haus in den Hang einbauen mußte, führte man einen kleinen Unterbau oder das ganze Erdgeschoß in rohem Steinbau auf. Das flache, mit Steinen beschwerte Holzschindeldach herrscht im Obertal noch stark vor, während in Praxmar mehr mit Ziegeln oder Steinplatten gedeckte Dächer zu sehen sind.

Die Wirtschaftsgebäude vereinen, wenigstens in der heutigen Form, meist die Stallung in einem Blockbau-Untergeschoß mit einem aufgesetzten Stadel in Ständerbau, der von der Giebel- oder von der Traufseite eine erhöhte Einfahrt

⁵⁹⁾ L. c.

⁶⁰⁾ Vgl. Krebs, l. c., S. 176.

zeigt. — Stark vorgekragte Oberteile weisen diese Wirtschaftsgebäude in Kreuzlehn und am Saichpüchl (Kreinhof) auf.

Während die Backöfen, ihrer Verwendung entsprechend, heute noch zu sehen sind, meist als selbständiger, kleiner Bau, leben die sogenannten „Padstuben“, die wir in den Urkunden fast bei jedem Haus genannt finden, nur noch in der Erinnerung der Bevölkerung, als Ort, wo der Flachs gedörft wurde, fort.

Die Doppelhäuser, welche ehemals zwei Familien beherbergten, z. B. der untere Brandhof und das Haus der Haselwanner in Paida, zeigen meist zu beiden Seiten des schmalen Hausflurs zwei Stuben und zwei Küchen angeordnet, von welchen die nicht mehr als solche gebrauchten Räumlichkeiten heute als Werkstatt oder Kammer benützt werden⁶¹⁾.

Im Haggen dagegen finden sich zwei heute noch als solche bewohnte Doppelhäuser (Nr. 1 und 2 beim „Falkner und Winkler“, Nr. 3 und 4 „beim Engl und Angseller“), die je einen Eingang an der Giebel- und an der Traufseite aufweisen, sodaß die Wohnungen hier schärfer getrennt erscheinen.

In manchen Häusern kann man noch über und über berußte Küchen mit gewölbter Decke und offenem Herd sehen; und zwar sind solche im oberen Brandhof (Haus Nr. 17) und beim Angseller im Haggen (Haus Nr. 3) heute noch in Gebrauch. Auf der Steinplatte des Herdes ist der Wand entlang eine Hühnersteige angebracht und über der Feuerstelle ein drehbarer Holzkran, „die Reid“, an welcher gußeiserne Kessel über das Feuer gehängt werden.

Eine primitive Anlage weist das Söllhäuschen von Kniepiss⁶²⁾ auf, wo der Flur nur zum Teil von der Küche getrennt ist.

II. Die grundherrlich-rechtlichen und bäuerlich-wirtschaftlichen Verhältnisse.

1. Das rechtliche Verhältnis zwischen dem Grundherrn und den Untergebenen.

Aus sämtlichen, uns zur Verfügung stehenden Reversen und Urkunden des Stiftes, die das Selrainer Gebiet betreffen

⁶¹⁾ Beilage VII, S. 78.

⁶²⁾ Beilage VII, S. 78.

und bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückreichen ¹⁾, läßt sich die Verwendung der freien Erbleiheform von seiten der Grundherrschaft feststellen.

Nicht nur die Schwaighöfe oder Teilschwaigen, sondern auch der Grund zur Errichtung einer Brettersäge und deren Benützung ²⁾, oder ein abgegrenztes Stück Wald, das gerodet werden sollte ³⁾, und im 17. Jahrhundert die neuen Söllhäuser ⁴⁾ wurden als Erbleiheobjekte behandelt.

Während die tirolischen Grundherrschaften noch im 12. und 13. Jahrhundert ihren Grund und Boden größtenteils durch unfreie Zinsleute bestellen ließen, gelangte doch im Laufe des 13. Jahrhunderts auch in Deutschtirol die freie Erbleiheform im Anschluß an die Prekarie und die südtirolische locatio perpetua zu immer größerer Häufigkeit ⁵⁾.

Verschiedene Umstände wirkten dabei fördernd mit: so der endgültige Ausbau des Landes und das Aufblühen der Städte, wodurch die Nachfrage nach menschlicher Arbeitskraft gewaltig gesteigert wurde.

In Ermangelung der nötigen unfreien Arbeitskräfte mußten, um Leute zu gewinnen, vorteilhafte Bedingungen gewährt werden, besonders wenn es sich um Nutzbarmachung von Flächen handelte, die bisher mehr oder weniger ertragnislos gewesen waren. — Dieses Vordringen der freien Leiheformen zog allmählich auch die unfreien Leiheverhältnisse in seinen Bannkreis, so daß man das 13. und 14. Jahrhundert als eine Zeit rechtlichen und wirtschaftlichen Aufschwunges des deutschen Bauernstandes bezeichnen kann ⁶⁾.

Wir wollen nun versuchen, an Hand unseres urkundlichen Materials die rechtliche Natur der freien Erbleihe und das sich daraus ergebende Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Leihemann kurz zu beleuchten ⁷⁾.

Wie zu erwarten stand, sind es fast ausnahmslos Reverse der Beliehenen, und zwar besonders aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, welche uns das Wiltener

¹⁾ Siehe oben, S. 21.

²⁾ W. A. Nr. XXXVI, A₃.

³⁾ W. A. Nr. XXXVI, D₁.

⁴⁾ W. A. Nr. XXXVI, H₁. Erst 1721 findet sich auch eine von fünf zu fünf Jahren laufende Verpachtung einer Alm Lüsens (rechte Talflanke bis heraus zum Stripfner-Hof).

⁵⁾ Vgl. H. Wopfner, Beiträge, S. 61 u. 67 ff.

⁶⁾ Vgl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III 1, S. 53 ff.

⁷⁾ Als Grundlage für die folgenden Ausführungen diente Wopfner Erbleihe, besond. S. 103 ff.

Stiftsarchiv aufbewahrt hat. Das Gegenstück, den Leihebrief, konnte ich nur in zwei Fällen dem Revers gegenüberstellen⁸⁾. Das erklärt sich daraus, daß diese Urkunden dem Beliehenen zur Aufbewahrung eingehändigt wurden und auf diese Weise meist verloren gingen. Doch genügt das verfügbare Material vollkommen für unsern Zweck.

Vor allem beobachten wir durchwegs die *Übertragung* ledig gewordener Leihegüter in Form eines Kaufvertrages. So heißt es z. B. im Verleihbrief der Schwaige Gleiersch vom Jahre 1425⁹⁾: „Wir . . . bekennen . . . daz wir ze kaufen geben haben . . . vnser bawrecht auf der Albm Gleyrs gelegen . . . um 65 Mark und 6 Pfund Berner.“ — Und im Revers des Christan Praxmarer von Praxmar u. des Kaspar „ab dem püchl im Seldrain“¹⁰⁾, denn 1494 je eine Schwaige im Haggen verliehen wird: . . . „darumb wir Inen (der Grundherrschaft) zu anfang geben vnnd betzalt haben . . . 84 Mark, bzw. 75 Mark Berner“.

Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte sich die Möglichkeit, neuen Kulturboden zu gewinnen, immer mehr verringert und war andererseits infolge der längeren Bewirtschaftung der Güter und der vorgenommenen Meliorationen der Wert der Leiheobjekte gestiegen. Dadurch wurde der Grundherr in die günstige Lage versetzt, bei Übertragung des Gutes an einen neuen Leihemann ein bedeutendes Erbstandsgeld verlangen zu können, das die Natur eines für das Leiherecht zu zahlenden Kaufpreises annahm¹¹⁾.

Im Laufe der Zeit mußte jedoch diese Form der Verleihung nicht wenig zur Verdunkelung des grundherrlichen Eigentums am Leihegute beitragen. So argumentierte im Jahre 1794 Georg Fackschlunger, Inhaber einer Viertel-Schwaige in Praxmar¹²⁾: Er sei der Eigentümer seines Almanteiles daselbst, da sein Vater das Gut samt dem Almanteil gekauft habe und dieses immer habe veräußert werden können.

Mit der Erwerbung des Leihegutes, die häufig nicht durch eine Person, sondern durch Eheleute stattfand¹³⁾, wurde nämlich den Beliehenen ein dingliches, vererbbares und mit gewissen Beschränkungen sogar veräußerliches Recht am Leiheobjekt gesichert. Das Recht des Grundherrn am

⁸⁾ W. A. Nr. XXXVI, B₂, B₃, H₁, H₂.

⁹⁾ W. A. Nr. XXXVI, B₂.

¹⁰⁾ W. A. Nr. XXXVI, C₁.

¹¹⁾ Vgl. Wopfner, l. c., S. 92 f.

¹²⁾ W. A. Nr. XXXVI, L.

¹³⁾ Siehe z. B. W. A. Nr. XXXVI, C₁, A₆.

Gute blieb im wesentlichen das gleiche, nur seine Verfügungsfreiheit über dasselbe wurde durch die Verleihung bedeutend eingeschränkt und sein Nutzungsrecht dem Leihemann übertragen.

Erbberechtigt waren im allgemeinen die ehelichen Kinder, in erster Linie die männlichen Nachkommen. Beim Rechtsübergang eines Gutes auf den Erben ging dem Revers desselben die Ausfertigung eines Übergabsbriefes von seiten des Vererbenden voran, falls nämlich die Übergabe noch bei seinen Lebzeiten erfolgte¹⁴⁾.

Der Umstand, daß sowohl diese Übergabsbriefe als auch die Reverse fast immer vom Richter der Hofmark Wilten gesiegelt wurden, darf auch in unserem Fall nicht auf Erforderlichkeit einer gerichtlichen Fertigung der Erbleihe gedeutet werden¹⁵⁾. Die Verleihungsurkunden wurden ja mit dem Wiltener Abts- und Convents-Siegel versehen¹⁶⁾. Für die Bauleute aber, die über kein Siegel verfügten, war gewöhnlich der Richter die nächststehende und erreichbare siegelmäßige Person, wie der Gerichtsschreiber der naheliegendste zur Abfassung der Reverse¹⁷⁾.

Ein eigener Gerichtsschreiber scheint dem Wiltener Hofrichter aber nur bis zirka 1600 zur Verfügung gestanden zu haben, später versieht der Richter zugleich das Amt des Gerichtsschreibers¹⁸⁾.

In der Regel werden also die Bauleute, um sich einen derartigen Revers ausfertigen zu lassen, aus ihrem entlegenen Talwinkel zum Sitz der Grundherrschaft nach Wilten herausgekommen sein. Das zeigt auch die häufige Nennung verschiedener Wiltener und Innsbrucker Bürger als Zeugen¹⁹⁾. Daneben erscheinen aber als solche, oft zu dritt oder zu viert, auch Nachbarn von St. Sigmund, die wohl zusammen zur Erledigung verschiedenartiger Geschäfte nach Wilten gekom-

¹⁴⁾ Erwähnung eines solchen in W. A. Nr. XXXVI, A₁₀

¹⁵⁾ Siehe Wopfinger, l. c., S. 94.

¹⁶⁾ W. A. Nr. XXXVI, B₂ und H₁, ebenso der Bestandsbrief der Wiltener Bürger, betr. die Praxmarer Alm. Nr. VII, F₁₀.

¹⁷⁾ W. A. Nr. XXXVI, B₄ u. C₁ (1551 und 1552) siegelt der Gerichtsschreiber, der „erbar Georg Leitner“, als siegelmäßige Person selbst. — In zwei Urkunden des 15. Jahrh., W. A. XXXVI, A₂ und B₃ erscheint als Siegler Ulrich Saurbein, Pfleger auf Vellenberg und Landrichter zu Sonnenburg, ferner XXXVI, C₁ (1494) Hans Silberstich, Richter zu Ambras.

¹⁸⁾ Vgl. W. A. Nr. XXXVI, A₉ und A₁₀ (1615), A₁₁ (1621), D₃ (1637), H₂ (1675), A₁₄ (1734), D₁ (1757).

¹⁹⁾ W. A. Nr. XXXVI, A₃, A₄, A₁₀ etc.

men waren und vor dem Stift im „Leuthaus“ (jetzt Kloster-gasse Nr. 1) Einkehr hielten. Dieses war nämlich zugleich Amtsgebäude des Hofrichters und Gasthaus ²⁰⁾).

Im Laufe weiterer Ausbildung der freien Erbleihe, besonders seit dem 14. Jahrhundert, gesellte sich zur Erblichkeit des Leihrechtes meist auch ein freies Veräußerungsrecht des Leihmanns. Dieses vorher nur vereinzelt oder sehr beschränkt zugelassene Recht der Verfügungsfreiheit bedeutete ein Erstarken des Rechtes der Bauleute auf Kosten jenes des Grundherrn, war aber für die Freizügigkeit des Bauern und damit für eine tatsächlich freie Leihe wesentliches Erfordernis. Wie die tirolischen Landesordnungen überhaupt für die gesetzmäßige Festlegung der Erbleiheverhältnisse und damit für die Erhaltung eines freien Bauernstandes in Tirol große Bedeutung erlangten, wurde auch die Verfügungsfreiheit der Erbzinsleute in der Landesordnung von 1404 allgemein fixiert.

Die weitgehenden Rechte des Leihmannes finden wir z. B. im Verleihbrief der Gleierscher Schwaige von 1425 ²¹⁾ deutlich ausgedrückt, wo es heißt: „Und also haben wir den obgenant gebrüder n vnd allen Iren erben die benant bawrecht . . . mit allen zugehörungen geben vnd geantwurt in Ir gwalt vnd gwer . . . Daz Sy vnd Ire erben . . . In haben, nutzen vnd nyessen, besetzn vnd entsetzen vnd damit tun vnd schaffen wye und welchen weys vnd gen wem sy wellend als In nutz vnd fogleich ist vnd als mit anderen aygen hab vnd gut . . .“

Das Recht der Veräußerung, der Versetzung, auch von Teilen des Gutes, war allerdings immer an die Bewilligung der Grundherrschaft gebunden; doch konnte sich diese einem Verkauf nicht widersetzen, wenn der neu eintretende Baumann als solcher geeignet war und nicht zu den ausgeschlossenen Ständen der Adeligen, Geistlichen und Unfreien gehörte ²²⁾; auch sicherte sich die Grundherrschaft in den meisten Fällen das Vorkaufsrecht; ihr sollte im Falle einer beabsichtigten Veräußerung in erster Linie das Gut angeboten werden und gewöhnlich um 1 Pfund Berner billiger überlassen werden, wenn sie sich binnen Monatsfrist zum Kauf entschloß ²³⁾.

Den beschriebenen Rechten des Leihmanns standen als hauptsächlichste Pflichten gegenüber: die Instand-

²⁰⁾ Vgl. dazu W. A. Nr. XXXVI, A⁴ (1580), wo der Wirt, Matheus Khriendl, als Zeuge fungiert.

²¹⁾ W. A. Nr. XXXVI, B².

²²⁾ W. A. Nr. XXXVI, A⁵.

²³⁾ W. A. Nr. XXXVI, A⁷, B⁰, B¹¹, C¹, D³ etc.

haltung des Leiheguts, welche der Aussteller des Reverses mit dem Versprechen gewährleistete, „die schwaygen mit aller zugehörung in gueten werden zu halten“, das Gut „zu pessern und nit abschlaipf machen“²⁴⁾.

Auch hatte der Leihemann „jährlich und ewiglich zu rechter Herrenzinszeit“ den festgesetzten Zins an das Stift zu liefern und zwar „on all des gozhaus müe, costn und schäden“²⁵⁾.

Als Zinslieferungstermine erscheinen in den Urkunden der Gallustag (16. Okt.) bei drei Schwaiggütern in Paida (1615 und 1632)²⁶⁾ und in Gleiersch, wo dieser als althergekommen bezeichnet wird (1425)²⁷⁾.

Die überwiegende Zahl der Güter hatte jedoch am Thomasabend (20. Dez.) die Zinse zu überbringen. Merkwürdigerweise widersprechen den erwähnten urkundlichen Belegen für den Gallustag die gleichzeitigen Urbare des 17. Jahrhunderts, wo der Zinstermin bereits einheitlich auf den Thomasabend festgelegt erscheint. So ist z. B. den Zinsleistungen der Urbare von 1611 und 1618²⁸⁾ und anderen der Satz vorangestellt: „Die unterthanen in Wilthaner gebirg bezalen an Sant Thomae abend als gewöhnlicher Stiftzeit ihre Zinß, wie hernach folgt“. — Entweder sind dabei die wenigen genannten Ausnahmefälle nicht berücksichtigt oder, — was jedoch weniger Wahrscheinlichkeit für sich hat, — die alten Zinstermine lebten auf Grund früherer Gewohnheit eine Zeit lang in den Urkunden fort, obwohl die Schwaiginhaber sich tatsächlich bereits der Allgemeinheit assimiliert hatten. — Unsere älteren, oben²⁹⁾ behandelten Urbare geben über die Zinstermine so gut wie keinen Aufschluß.

Die Bauleute versprachen die Erfüllung ihrer Pflichten unter Strafe der „Völligkeit und Verlierung“ ihres Baurechtes. War ein Rückstand in der Zinszahlung eingetreten, so haftete der Zinsmann nicht nur dinglich mit dem Leiheobjekt, sondern auch persönlich mit seinem ganzen Vermögen³⁰⁾.

Was an Rechten und Pflichten der Grundherren denen der Bauleute gegenüberzustellen ist, erhellt größtenteils aus dem bereits Gesagten.

²⁴⁾ W. A. Nr. XXXVI, C₁, B₇.

²⁵⁾ W. A. Nr. XXXVI, B₇.

²⁶⁾ und ²⁷⁾ W. A. Nr. XXXVI, A₈, A₉, A₁₀, B₂.

²⁸⁾ W. A. Nr. XXXVI, J₁, J₈.

²⁹⁾ S. 22, 24.

³⁰⁾ Vgl. Wopfner, I. c. S. 140 und W. A. Nr. XXXVI, A₂.

Zur Ergänzung wäre noch zu erwähnen, daß, gemäß der Natur der Erbleihe, die Verleihung vom Grundherrn auch im Namen seiner Nachfolger vorgenommen wurde. Auch hatte der Leihherr dem Zinsmann Währschaft für das Baurecht zu leisten, d. h. das Recht des Baumanns vor Gericht zu vertreten, falls dasselbe angefochten wurde³¹⁾.

Für unser Gebiet trat zudem, wie schon mehrfach angedeutet, der in Tirol nicht allzuhäufige Fall ein, daß die Grundherrschaft zugleich Gerichtsherrschaft war. Seit der Übertragung der Besitzungen im Selraintal durch den bischöflichen Stuhl in Brixen³²⁾ waren dieselben samt der näheren Umgebung des Stiftes als Wiltener Hofmark der Niedergerichtsbarkeit des Stiftes unterworfen³³⁾.

Über die Art und Weise der Ausübung der Niedergerichtsbarkeit habe ich leider, was das Gebiet unserer Betrachtung oder auch die Hofmark Wilten als solche betrifft, in dem mir zur Verfügung stehenden Material keine Anhaltspunkte gefunden. Wahrscheinlich erschien der Hofrichter alljährlich einmal im Tal zur Abhaltung einer „Thädigung“. Doch dürfte es sich hierbei mehr um Schlichtung vorliegender Streitfälle bezüglich der Almendnutzung usw. und um Aufstellung allgemein gültiger sittenpolizeilicher Vorschriften³⁴⁾, als um Erledigung von Straffällen gehandelt haben. Allfällige Delinquenten werden sich wahrscheinlich direkt beim Hofgericht in Wilten zu verantworten gehabt haben.

Für das Jahr 1753, berichtet der Chronist, habe die jährlich gewöhnliche Thädigung der Gemeinde St. Sigmund im Beisein des Hofrichters, des Stiftskastners und des Stiftsprokurators³⁵⁾ am 16. Oktober stattgefunden und zwar im Widum von Gries, wie bereits seit mehreren Jahren. Bis dahin war nämlich der Ort der Thädigung St. Sigmund selbst gewesen. So wird z. B. in der Dorfordnung von 1733³⁶⁾ als Ort der Zusammenkunft für das Jahr 1723 das Mesnerhaus von St. Sigmund bezeichnet.

³¹⁾ W. A. Nr. XXXVI, B: „Ir rechte gwern sein versprecher und vertreter gen mänkleich als solcher verkaufter bawrecht gwerschaft Recht ist.“

³²⁾ Siehe oben, S. 13 f.

³³⁾ Vgl. Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols, S. 120 ff und Beilage Nr. VIII.

³⁴⁾ Siehe unten, S. 63, und Tiroler Weistümer II, S. 360 ff.

³⁵⁾ Der seit ca. 1730 in Person des Curaten von Gries vertreten war.

³⁶⁾ Tirol. Weistümer II, S. 365.

Ein bestimmter Zeitpunkt für die jährliche Thädigung ist, wenigstens für diese späte Zeit, nicht mehr ersichtlich. Die des Jahres 1730 fand beispielsweise am 19. Dezember ³⁷⁾ statt, die von 1753, wie erwähnt, am 16. Oktober und die Thädigung von 1733 ist, wenigstens in ihrer handschriftlichen Abfassung, mit 6. Feber datiert.

Wir haben uns jetzt noch kurz mit der Frage auseinanderzusetzen, ob schon für die Gründungszeit der Dauersiedlungen im Wiltener Gebirg, für welche Zeit uns urkundliche Belege fehlen, die Anwendung freier Erbleiheformen anzunehmen sei.

Da es sich bei dieser Kolonisation um intensivere Nutzbarmachung bisher unbewohnter Gebiete handelte, läge eine solche Annahme sehr nahe, besonders wenn wir als Gründungszeit der Siedlungen das 13. Jahrhundert in Anspruch nehmen ³⁸⁾. Zwei Beobachtungen scheinen jedoch gegen die ursprüngliche Verwendung freier Leihformen zu sprechen: einmal das Auftauchen einer Weisat-Abgabe in den Urbaren von 1357 und von 1374, die sich auch später, wenngleich ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche, durch alle Urbare hinzieht ³⁹⁾.

Dazu kommt dann die Verpflichtung der Bauleute zu einzelnen Dienstleistungen, wie wir sie den Reversen und Urkunden für Praxmar, für Gleiersch und den Saichpüchl entnehmen ⁴⁰⁾. Es waren Hilfeleistungen, wenn die Grundherrschaft „zum gejaid wissen ließ“ und die „fuer wenn mans traid auß der alben (näml. aus der Lüsenser Alm) füert“ oder, das „ausfuern mit ainem roß in der alben“.

Der Inhaber des Saichpüchls (Haggen) hatte „albegen im driten yar dem bemeltem gotßhaus Wilthann die fuer mit des-selben alben getraid ⁴¹⁾ aus der allm Lisens in ernent gotßhauß wie von alter herkomen zuerrichten“.

Das Weisat, ursprünglich eine Art Kopfzins der Leib-eigenen, war mit der Zeit aus einer persönlichen zu einer dinglichen, d. h. auf dem Gute des Verpflichteten liegenden Last geworden. In dieser Umgestaltung findet es sich auch bei freien Erbleihen, aber meist dann, wenn eine Umbildung

³⁷⁾ Weistümer II, S. 262¹⁰.

³⁸⁾ Siehe oben, S. 39.

³⁹⁾ Worin diese bestand, wird unten, S. 50 behandelt.

⁴⁰⁾ W. A. Nr. VII, F₁, Nr. XXXVI, B₂, C₅.

⁴¹⁾ Unter diesem Alm-„traid oder getraid“ haben wir wohl die Erträgnisse der Alm an Butter und Käse, vielleicht auch die Almgeräthe dazu zu verstehen.

früher unfreier Leihverhältnisse vorliegt. Auch die Verpflichtung zu gewissen Arbeitsleistungen von seiten des Leihmanns steht keineswegs mit dem Wesen freier Erbleihen in Widerspruch, weist jedoch ebenso auf hofrechtlichen Ursprung der betreffenden Leihverhältnisse ⁴²⁾.

Es wäre somit in unserem Fall nicht ausgeschlossen, daß zu Beginn der Kolonisation im Selraintal minder freie Leihformen zur Anwendung kamen, die sich dann erst nach und nach zur rechtlich tatsächlich freien Erbleihform entwickelt hätten, ohne aber die Kennzeichen ihres Ursprungs zu verlieren.

Doch ließe sich noch eine andere, mir wahrscheinlichere Möglichkeit denken: nämlich ein Herübernehmen des Weisat in gleich anfänglich freie Leihverhältnisse in Anlehnung an freigewordene Leihverhältnisse, da ja die ursprüngliche Bedeutung des Weisat nicht mehr lebendig war.

Auf jeden Fall können wir die Verpflichtung unserer Bauleute zu den erwähnten Dienstleistungen auch aus einem gewissen Treuverhältnisse erklären, das die Untertanen mit der Grundherrschaft verband und das in folgenden Bestimmungen seinen Ausdruck fand ⁴³⁾: „wir sullen auch bemeltem prelaten, conuendt, allen iren nachkomen vnnnd gotshaws getrew, gehorsam, dienstlich vnnnd gewärttig sein annezaygt vnnnd annder auch iren frummen fürdern vnnnd schaden wenn den getrewlich vnd vngevarlich“.

2. Beiträge zum Bild der bäuerlichen Wirtschaft.

Zur Ergänzung der bisher gegebenen siedlungs- und rechtsgeschichtlichen Ausführungen erübrigt es, noch das Bild der bäuerlichen Wirtschaft für das Gebiet unserer Betrachtung zu skizzieren. Teilweise sind ja im Vorstehenden auch darauf schon Streiflichter gefallen. Es soll aber versucht werden, die Quellen, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, noch im Zusammenhang zu verwerten.

Vor allem haben uns die Urbare für unsere Frage ziemlich viel zu sagen. Aber auch die Dorf- und Wald-

⁴²⁾ Siehe Wopfner, I. c., S. 136 und 151.

⁴³⁾ W. A. Nr. XXXVI, C₁.

ordnung von Sigmundstal und Praxmar¹⁾ vom Jahre 1733 gibt wichtige Aufschlüsse und gestattet Rückschlüsse auf vorangegangene Perioden. Im Kapitel „Klagen“ der besagten Dorfordnung sind frühere Entscheidungen in Streitfragen niedergelegt, die bei den Dorfthädigungen verlesen zu werden pflegten²⁾. Einige der hier zusammengefaßten oder erwähnten Vergleichsbriefe standen mir auch im Original zur Verfügung.

Schließlich werden wir auch die anderen Urkunden, wo sie kleine Bausteine liefern, heranziehen. Schon bei Besprechung der Gründung von Dauersiedlungen in unserem Hochgebirgsgebiet ist der Einrichtung von Schwaighöfen als der einzig geeigneten Wirtschaftsform gedacht worden³⁾.

Die Leute, welche sich entschlossen, in diesem einsamen, rauhen Tal dauernd ihre Wohnsitze aufzuschlagen, werden im Ort ihrer Herkunft meist keine Gelegenheit gehabt haben, sich ein eigenes Heim zu gründen. Es dürften also mehr oder weniger besitzlose Leute gewesen sein, welche bei Durchführung der Ansiedlung auf kräftige Unterstützung der Grundherrschaft angewiesen waren. So wird dem Leihemann, zugleich um den Erfolg des neuen Betriebes zu sichern, durch Beistellung von Wirtschaftsgeräten der Anfang der Wirtschaft erleichtert worden sein.

Besonders aber mußte eine Unterstützung bei Beschaffung des Viehstandes eingreifen.

Wir finden auf Schwaighöfen vielfach einen grundherrlichen „eisernen“ Viehstand bezeugt, den der Leihemann aus dem Vieh, das er nach und nach selbst züchten und halten durfte, stets auf die gleiche Zahl (nach tirolischen Belegen 10 bis 12 für eine Schwaige) zu ergänzen hatte⁴⁾.

Zwei Zeugnisse berechtigen uns, eine anfängliche Ausstattung mit grundherrlichem Vieh auch bei unseren Schwaighöfen anzunehmen; einmal findet sich im Urbar von 1476 die Schlußnotiz: „Die swaig all in wilteiner gepirg sullen die swaig küe haben alß dann von alter herkömen ist.“ — Auch heißt es im Revers des Peter und Balthasar Praxmarer (Haggen) vom Jahr 1552⁵⁾: „Wir baid sollen vnd woellen auch

¹⁾ Tirol. Weistümer II, S. 260 ff.

²⁾ L. c., S. 263, Fußnote.

³⁾ Siehe oben, S. 17 f.

⁴⁾ Siehe Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, S. 279 ff und 351.

⁵⁾ W. A. Nr. XXXVI, C₂.

. . . den grundtzins vnd annder dienstperkhaitten jürlich laut des urbars ausrichten vnd antwortten vnd die swaighküe halten . . .“

Es war diese Art der Viehhaltung und Viehnutzung eine Kapitalsanlage der Grundherrschaft, wie sie einer mehr naturalwirtschaftlichen Wirtschaftsperiode entsprach.

Die hohen Zinsleistungen der Schwaighhaber an Milchprodukten, wie auch die Viehzinse finden wohl in den geschilderten Umständen ihre Erklärung⁶⁾. Die Käsebereitung besonders spielte damals als allgemein verbreitetste Verwertung der Milch eine große Rolle⁷⁾.

So findet sich auch in unseren Urbaren aus dem 14. Jahrhundert (1305, 1357, 1374) der typische Schwaighzins von 300 Käsen, Butter, Schmalz und Kleinvieh⁸⁾. Damit ist der Wirtschaftsbetrieb auf den Höfen im Wiltner Gebirg deutlich als ausgesprochene Viehwirtschaft gekennzeichnet.

Und zwar behielt, wie nach der Lage der Siedlungen zu erwarten war, die Viehzucht bis heute die ausschlaggebende Bedeutung in der Wirtschaft der Obertaler und Praxmarer Bauern. Eine Wandlung dürfte nur bezüglich des Zweckes der Viehhaltung eingetreten sein; während früher offenbar die Erzeugung von Molkereiprodukten mehr im Vordergrund stand, richtete man nach und nach das Hauptaugenmerk auf die Aufzucht von Jungvieh für den Viehhandel⁹⁾.

Wenden wir uns jetzt des näheren den Zinsleistungen zu, welche unsere Bauleute der Wiltener Grundherrschaft zu leisten hatten.

Nicht uninteressant mußte sich der Versuch gestalten, die Zinsleistungen und deren Wandlungen an Hand der Urbare vom Beginn des 14. Jahrhunderts bis herauf ins 18. Jahrhundert zu untersuchen.

Die nachstehende Tabelle bringt eine solche Zusammenstellung für jene Schwaige im Haggen, als deren erster sicher bezeugter Inhaber Peter Praxmarer (1532) genannt wird.

⁶⁾ Vgl. Inama-Sternegg, l. c., S. 390.

⁷⁾ L. c. S. 350.

⁸⁾ Über die Qualität der Käse verlautet in sämtlichen Urbaren nichts. Die gleichzeitige Lieferungspflicht von Butter und Schmalz berechtigt vielleicht zur Annahme, es handle sich hier um halbfette oder Magerkäse.

⁹⁾ Vgl. Inama-Sternegg, Die Alpenwirtschaft etc., S. 8.

Die Zinse der Schwaige I im Haggen

nach den Wiltner Urbaren.

Jahreszahl des Urbars	Inhaber der Schwaige oder ihrer Teile	Zinse o)			Zinszeit und Lieferung
		Geld-Zinse	Milch-Produkte	Vieh-Zinse	
1305	—	—	300 Käse und 1 Schüssel Schmalz zu 10 solidi ¹⁾	1 Castraun- seite, den Zehenten v. allen Schafen	—
1357	—	1 Pfund Berner „Steuer“	300 Käse zu 4 phenn. 2 Kelner-Käse 1 Schüssel Schmalz zu 8 Zwanzigern 4 Weck Schmalz	1 Castraun- seite, 1 Kitz und 2 Lämmer od. Kitz als Zehnt	—
1476 ²⁾	1 Schwaige Michel des Rofner Eidam?	1 lb (= Pfund Berner)	224 Käse 4 Mass Schmalz 2 Weckl Schmalz	1 Castraun 4 Kitz	—
1532	1 Schwaige Peter Prax- marer	—	224 ³⁾ Käse zu 7 1/2 Vierer 4 Mass Schmalz 2 Wecken Schmalz 8 Pf.	1/2 Castraun 4 Kitz	Die Kitzte u. 115 Käse ge- liefert, aber zu kleine
1611 W. A. XXXVI J ₁	1 Schwaige Christian Praxmarer	12 Kreuzer (= 1 Pf.) 2 Kreuzer v. d. Säge	224 Käs zu 2 Kreuz. 4 Mass Schm. zu 8 Kr. 2 Weck. Schm. zu je 6 Kr. (zusamm. 8 Pfund)	1/2 Castraun zu 24 Kreuz. 4 Kitz, zus. 40 Kr.	Nur teilweise (Käse) bezahlt St. Thomas- Abend
1612 ⁴⁾ W. A. XXXVI J ₂	^{2/3} Schwaige ⁵⁾ Christ. Praxmar.	8 Kreuz., 2 Kr. Säge	150 Käse, 2 zu 3 Kreuz. ^{2/3} von 4 Mass u. v. 2 Weck Schmalz	2 1/2 Kitz, 2/3 Castr.	St. Thom.-Ab. 1 fl., 48 kr. 4 Vierer schuldigt
	^{1/3} Schwaige Hans Rofner	4 Kreuzer	74 Käse, 2 zu 3 Kreuz. 1 1/2 Mass Schm. 1/2 v. 2 Wecken	1 1/2 Kitz, 1/6 Castr.	St. Thomas- Abend alles bezahlt
1649 W. A. XXXVI J ₇	1 Schwaige ⁶⁾ Andrä Rofner	12 Kr., Säge 2 Kr.	224 Käs 4 Mass Schmalz 2 Wecken Schm.	1/2 Castr. 4 Kitz	—
1710 W. A. XXXVI J ₉	^{1/2} Schwaige Veit Rofner	6 Kr., Säge 1 Kr.	112 Käs zu 2 Kr. 7 Pfund Schmalz	2 Kitz, 1/4 Castr.	—
	^{1/2} Schwaige Georg Rofner	dtto.	dtto.	dtto.	—
1714 W. A. XXXVI J ₁₀	^{1/4} Schwaige Veit Rofner	—	56 Pfund Käs oder 1 fl. 52 Kr. 3 1/2 Pfund Schmalz oder 35 Kr.	1 Kitz oder 24 Kr. 1/8 Castr. od. 8 Kr.	bleibt in den Jahren 1710— 1715 4—5 fl. schuldigt
	^{1/4} Schwaige Nikl. Rofner	—	dtto.	dtto.	Zahlt alles 1714 u. 1715
	^{1/4} Schwaige Georg Rofner	—	dtto.	dtto. u. 1/2 Kitz Teilzins	dtto.
	^{1/4} Schwaige Chr. Kapferer	—	dtto.	dtto. u. 1/2 Kitz	dtto. 1715

Anmerkungen.

o) Diese Trennung der Zinse nach 3 Kategorien wird nur hier der besseren Übersichtlichkeit wegen durchgeführt. ¹⁾ 1 solidus = ^{3/5} tirol. Kreuzer, 10 solidi = 6 Kreuzer. ²⁾ Das Urbar v. 1374 ist gleichlautend (latein.), die von 1454/55 verzeichnen die Zinse gar nicht. ³⁾ Im Urbar wohl verschriebenes 234. ⁴⁾ Die gleichen Zinse für beide Teilgüter auch in den Urbaren v. 1613, 1614, 1615, 1618 (XXXVI J 3—36). ⁵⁾ Im Jahre 1612 verkaufte Christ. Praxmarer ^{1/3} seiner Schwaige an Hans Rofner von Haggen III. ⁶⁾ Die Schwaige wird auf kurze Zeit wieder vereinigt. — Ebenso im Urbar von 1752, W. A. XXXVI. J₃.

Vergleiche mit den Zinsen der anderen Schwaighöfe ergaben, daß die hier verzeichneten im allgemeinen als typisch gelten können. Doch zeigen sich im effektiven Wert der Leistungen bedeutende Abweichungen bei den einzelnen Schwaighöfen.

Dafür nur ein Beispiel: Die 300 Käse, welche das Urbar von 1305 schlechthin für jede Schwaige verlangt, bleiben zwar der Zahl nach im Urbar von 1357 gleich, der Geldwert aber wird hier für das Stück Käse folgendermaßen bestimmt:

für Gleiersch und Lüsens mit	10 Vierern
„ Praxmar mit	1 Vierer, 1½ Berner
„ Haggen und Senders mit	1 Vierer
„ Paida und Kreuzlehn offenbar	1 Vierer

Diese Zinsunterschiede dürften schwerlich erst in der Zeit zwischen 1305 und 1357 festgesetzt worden sein; wahrscheinlich ist, daß dieselben von der Begründung der Schwaighöfe her datieren und im äußerst summarisch gehaltenen Urbar von 1305¹⁰⁾ nicht verzeichnet wurden. Gleiersch und Lüsens dürften demnach von Anfang an bedeutend größere Käse gezinst haben, als die übrigen Schwaigen, wohl infolge der ausgedehnteren und besseren Weidegründe, welche ihnen zur Verfügung standen.

Das Urbar von 1357 weicht aber außerdem in mehrfacher Beziehung von dem des Jahres 1305 ab.

Den Inhabern im Haggen werden noch je vier „Wecken Schmalz“ (= Butter) auferlegt, desgleichen der Schwaige in Senders. Diese Zinserhöhung mag, wenigstens teilweise, in einer steigenden Rentierung der betreffenden Güter begründet sein; vielleicht hatte man auch gefunden, daß dieselben im Verhältnis zu Lüsens und Gleiersch zu wenig herangezogen wurden.

Dagegen erscheint 1357 die Bestimmung des Urbars von 1305: „decimam de omnibus pecoribus“¹¹⁾ bereits auf 1 Kitz und 2 Lämmer (oder Kitze) festgelegt.

Als die für alle Höfe — mit Ausnahme von Gleiersch — ausdrücklich erwähnte, aber nicht näher identifizierte „Weiseit“-Abgabe¹²⁾ muß die Schüssel Schmalz und die Kastrauseite angesprochen werden. Es kann nämlich keine

¹⁰⁾ Siehe Beilage Nr. II, S. 74.

¹¹⁾ Auch von einem solchen Lämmerzehent, den die Walser-Siedler im Pradella und Silvaplana um 1300 zu entrichten hatten, berichtet O. Stolz, Forschungen und Mitteilungen VII, S. 132.

¹²⁾ Siehe oben, S. 45 f.

der übrigen Abgaben in Betracht kommen¹³⁾. Auch finden wir diese zwei Posten schon im Urbar von 1305 gleichmäßig jeder Schwaige auferlegt und in allen späteren Urbaren erscheinen Schmalz und Kastranseite als ständig wiederkehrende Abgaben.

Neu taucht dann im Urbar von 1357 eine Geldabgabe, die „stür“ auf; und zwar hatten die Schwaigen im Haggen, Lüsens und Praxmar je 1 Pfund (= 12 Kreuzer oder Zwanziger), die Vollschwaige im Gleiersch 8, die Halbschwaige Kreuzlehn 4 und jede Halbschwaige in Paida 8 Zwanziger zu zahlen. Ein gleichmäßiger Steuerfuß ist also nach außen hin nicht ersichtlich. Diese „Steuer“ läßt sich in gleicher Höhe bis zum Jahre 1710 in allen Urbaren (mit Ausnahme des von 1532) verfolgen.

Welcher Natur war aber diese „Steuer“? Es werden sich in dieser Frage kaum mehr als Vermutungen aufstellen lassen.

Für die Zeit von 1315 bis 1317 konnten wir auf Grund einer „Steuerberaitung“ des Tiroler Landesfürsten¹⁴⁾ eine öffentliche Besteuerung auch unseres Gebietes feststellen. Im Jahre 1333 gelang es jedoch dem Stifte Wilten, die an den Landesfürsten zu entrichtende Vogtsteuer, welche für die Hintersassen geistlicher Anstalten mit der Steuer kurzweg identisch war, ganz abzulösen und in seine Hände zu bekommen¹⁵⁾.

Demnach wäre vielleicht die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen, daß die 1357 auftauchende „stür“ in unseren grundherrlichen Urbaren als die Abgabe zu bezeichnen sei, welche das Stift seither einzuheben das Recht hatte, jedoch in bescheidenem Maße einforderte¹⁶⁾.

Wenn wir unsere Zinstabelle mit Rücksicht auf die Urbare nach 1357 (bzw. 1374) weiterhin untersuchen, so läßt sich zusammenfassend noch folgendes hervorheben.

Die Zahl der von einer Schwaige jährlich zu zinsenden Käse erscheint im Jahre 1476 nicht mehr mit 300, sondern

¹³⁾ Die vier Wecken Schmalz hatten, wie erwähnt, nur der Haggen und Senders zu liefern; zudem heißt es bei letzterem: „4 wek smaltz und weiseit als die andern“.

¹⁴⁾ Vgl. oben, S. 14, Anmerk. 3.

¹⁵⁾ Vgl. Kogler, l. c., I, S. 558, 561, und Stolz, Entstehung der Gerichte Deutschtirols I, S. 127, 130.

¹⁶⁾ In der erwähnten Steuerberaitung werden von jenem Ch. von Ampeide 4 Pfund verlangt, von dem „Michel“ und „Stephan“ je 6 Pfund. Die beiden letzteren könnten nämlich auch nach Paida gehören, so viel sich dem Eigennamen und der Reihenfolge nach vermuten läßt.

mit 224 festgesetzt, um es in Zukunft zu bleiben. Das Geld-äquivalent für diese Zinsabgabe bleibt jedoch bei ein- und derselben Schwaige keineswegs konstant, sondern steigt z. B. für unsere Haggener-Schwaige von den ursprünglichen 4 Pfennigen = 1 Vierer (bei 300 Stück, 1357) auf $7\frac{1}{2}$ Vierer = 30 Pfennige (bei 224 Stück, 1532) und weiter auf 2 Kreuzer = 40 Pfennige (1611) für das Stück Käse¹⁷⁾, um dann, abgesehen von einem kleinen Rückschlag (1612) auf dieser Höhe zu bleiben, auch als der Käse nicht mehr als Stück, sondern direkt nach Pfund verlangt wurde (1711).

Dieses Steigen des Geldwertes der Käsizinse¹⁸⁾ dürfte, wenigstens der Hauptsache nach, in der allgemein sich vollziehenden Wertsteigerung der Naturalprodukte begründet sein, so daß die Grundherrschaft keinen Eintrag an ihren Zinsbezügen erlitt, solange die Untertanen noch ganz oder doch teilweise in Naturalien zinsten¹⁹⁾.

Bezüglich des Ausmaßes der übrigen Zinse finden sich in den älteren Urbaren gleichfalls noch kleine Schwankungen²⁰⁾; doch ist im ganzen, vom Urbar des Jahres 1476 aufwärts bis ins 18. Jahrhundert, die Unveränderlichkeit der Zinsverpflichtungen mit großer Deutlichkeit zu ersehen.

Selbst die fortschreitende Teilung der ehemaligen Vollschwaige bis zu Viertelschwaigen brachte keine Zinserhöhung mit sich, wie es anderwärts nicht selten der Fall war²¹⁾.

Vielmehr wurden den Inhabern der Teilgüter unserer Schwaige im Haggen genau die entsprechenden Quoten jedes

¹⁷⁾ Dabei ist noch in Rechnung zu ziehen, daß seit der Münz-erneuerung i. J. 1450 7 alte Kreuzer nur mehr 5 neuen Kreuzern (35 alte Vierer 25 neuen) entsprachen. Allerdings brachte das rasche Fallen der Silberpreise, bes. im 16. Jahrh., wieder ein rasches Sinken des Geldwertes mit sich. Siehe Wopfner, Erbleihe, S. 161 und Archiv f. G. u. A. Tirols, V, S. 44.

¹⁸⁾ Für die übrigen Naturalzinse fehlen die entsprechenden Wertangaben ganz oder teilweise, um ähnliche Vergleiche anstellen zu können.

¹⁹⁾ Wie lange das der Fall war, werden wir unten festzustellen suchen. — Auch das teilweise Zinsen in Natura mußte die Grundherrschaft in die Lage versetzen, für die fehlenden Produkte oder Stücke den jeweils geltenden Marktpreis zu verlangen.

²⁰⁾ Vgl. in der Zinstabelle, S. 49.

1357	1476
1 Schlüssel Schmalz	4 Maß Schmalz
4 Weck Schmalz (= Butter)	2 Weckl Schmalz (= Butter)
3 Kitz	4 Kitz
1 Castraun	1 Castraun,
	aber seit 1532 nur mehr $\frac{1}{2}$ Castraun.

²¹⁾ Vgl. Inama-Sternegg, III, S. 386.

Zinsobjektes auferlegt und nur bei der im Jahre 1714 erfolgten Teilung der zweiten Halbschwaige²²⁾ von jedem Viertelsgut ein Halb-Kitz als „Teilzins“ verlangt.

Zur Zeit, als das älteste uns überlieferte Urbar angefertigt wurde, also zu Beginn des 14. Jahrhunderts, war in Tirol der Übergang von der naturalwirtschaftlichen Wirtschaftsepoche zur geldwirtschaftlichen schon vollzogen.

Auch für die Inhaber unserer Schwaighöfe bestand offenbar bereits damals die Möglichkeit, statt der Naturalabgaben in Geldform zu zinsen. Wenigstens scheint diese Möglichkeit mit der Festsetzung des Geldwertes für einzelne Produkte gegeben.

Eine andere Frage ist die, ob der Grundherrschaft die Zahlung in Geld angenehm gewesen wäre und in welcher Form tatsächlich gezinst wurde. Das Interesse der Grundherrschaft, die Naturalleistungen zu erhalten, sollte sie nicht durch das Sinken des Geldwertes mit der Zeit arg geschädigt werden, wurde bereits erwähnt. Übrigens mochte die Nachbarschaft der sich entwickelnden Stadt Innsbruck den gedeckten Bezug an Käse, Schmalz und Fleisch für den eigenen großen Haushalt des Stiftes wünschenswert haben erscheinen lassen. Der Überschub aber konnte auf dem städtischen Markt leicht Absatz finden.

Für die Bauern aus dem Selraintal aber war es, in Ermangelung eines entsprechenden Verkehrs²³⁾, lange Zeit das naheliegendste, ihre Giebigkeiten in Naturalien abzuführen.

Erst mit dem beginnenden 17. Jahrhundert gewinnt man aus den Urbaren den Eindruck, daß die Zahlung häufiger in Geldform erfolgte. Deshalb schien es wohl dem Schreiber des Urbars von 1611²⁴⁾ angezeigt, für jeden Naturalzins das Geldäquivalent genau anzugeben. Auch in späteren Urbaren, so z. B. in dem von 1710²⁵⁾, finden wir dem Text folgende Notiz und Preistabelle vorangestellt: „Wann die purn in S. Sigmundts-Thall ihr schuldigkeit nit in natura liffern, sonder mit gelt bezallen, so miessen sye erlögen: für 1 pfund käs . . . 2 kreuzer, für 1 Kitz . . . 24 kreuzer, für $\frac{1}{4}$ castraun . . . 18 kreuzer, für 1 pfund schmalz . . . 10 kreuzer.“

²²⁾ Vgl. Beilage Nr. III, S. 75.

²³⁾ Die nächstliegende Absatzmöglichkeit für ihre Produkte war der Innsbrucker Markt. Der Weg dahin kam aber dem zum Sitze der Grundherrschaft an Entfernung gleich.

²⁴⁾ W. A. Nr. XXXVI, J₁.

²⁵⁾ W. A. Nr. XXXVI, J₉.

Nach den bisherigen Ausführungen steht bezüglich des Viehstandes unserer Schwaiginhaber folgendes fest: den wertvollsten und wichtigsten Besitz bildete eine nicht unbedeutende Zahl von Rindern, unter welchen das Milchvieh ziemlich stark vertreten sein mußte.

Dazu kamen nach Ausweisung der Urbare und verschiedener Urkunden²⁶⁾ eine ziemliche Anzahl von Schafen und Ziegen. Dieses Kleinvieh verursachte wenig Mühe und fand an den nahen Berghalden, die für den Weidgang der Rinder zu steil waren, während der besseren Jahreszeit hinreichend Nahrung. Dafür lieferte es Wolle und Fleisch in die bäuerliche Wirtschaft. Die Ziegen waren zudem für die Söllhäusler als Milchtiere wichtig. Die meisten Söllhäusler durften 1—2 Kühe und dazu 5—10 Geißen halten²⁷⁾.

Ein genauerer Anhaltspunkt über die Viehzahl auf einem Schwaighof findet sich auch, wenngleich erst für sehr späte Zeit. In der Dorfordnung von 1733²⁸⁾ kommen die vom Brand und die Paider überein, daß von jedem Viertelhof 15 Stück Rinder und 30 Schafe aufgetrieben werden dürften. Doch ist hierin offenbar eine ungewöhnlich starke Viehhaltung zu erblicken, da die Grundherrschaft ihre Zustimmung nur auf Probe gab.

Im Haushalt der Bauern mußte ferner die Mästung einiger Schweine, für welche Quark und Schotten als Abfälle bei der Käseproduktion gute Verwendung fanden, eine willkommene Ergänzung bieten. So verlieh das Stift dem Ulrich Kapferer, Inhaber einer Viertelschwaige in Praxmar, die Almgerechtigkeit für 6 Kühe und 2 Schweine auf der Praxmarer-Alm²⁹⁾.

Die Dorfordnung von 1733³⁰⁾ verordnet, die Schweine im Frühling rechtzeitig zu ringeln und im Vergleich des Saichpüchler mit den Bauern von Paider-Brand (1745)³¹⁾ erhält ersterer das Recht, seine Schweine auf Paider Gemeindegebiet auszulassen, aber unter der Bedingung, daß er nicht mehr halte, als bei den anderen Nachbarn gebräuchlich sei.

In diesem Vergleichsbrief werden überdies auch Gänse erwähnt, die unbehindert weiden durften.

Dieses Bild vom Viehstand der Bauern wäre nicht vollständig, wenn wir die Pferde ganz unerwähnt ließen.

²⁶⁾ Z. B. W. A. Nr. XXXVI, A₁₂, B₁₃.

²⁷⁾ Vgl. oben, S. 34, und W. A. Nr. XXXVI, A₁₁.

²⁸⁾ Weistümer II, S. 264²⁵.

²⁹⁾ W. A. Nr. VII, G₁.

³⁰⁾ L. c., S. 262¹⁰.

³¹⁾ W. A. Nr. XXXVI, B₁₃.

Zwar ist es nicht wahrscheinlich, daß jeder Hof über ein solches zu Transport-Zwecken verfügte. Doch scheint immerhin ihre Verwendung und Haltung früher häufiger gewesen zu sein als in neuerer Zeit. Dafür spricht die Verpflichtung des Gleierscher Inhabers, des Saichpüchlers und der Praxmarer in Praxmar, der Grundherrschaft bei der Abfahrt von der Lüsenser Alm mit einem Roß behilflich zu sein³²⁾. Auch behalten sich die Praxmarer bei der zeitweisen Überlassung ihrer Alm an eine Reihe von Wiltener Bürgern (i. J. 1576)³³⁾ das Recht vor, ihre Pferde samt einem „Bescheler“ auf der Alm weiden zu lassen.

Die Haltung von Pferden dürfte auch in einem nicht ganz unbedeutenden Saumverkehr früherer Zeit begründet sein. So soll der Weg über das Selraintal, den Kühntaler-Sattel und das Nedertal als kürzeste Verbindung zwischen Innsbruck und dem unteren Ötztal benützt worden sein und bei St. Sigmund eine Abzweigung über Gleiersch, das Gleierscher Jöchl und Hairlachtal nach Umhausen hinuntergeführt haben.

Als Verbindung zwischen Praxmar und St. Sigmund wurde ein Saumpfad über den Grat des Freihutkammes, wahrscheinlich den „Sattelberg“ (2700 m), benützt, über welchen nach der Aussage alter Leute die Praxmarer ehemals nach St. Sigmund zur Kirche gingen.

Es entspricht der bedeutsamen Rolle, welche die Viehzucht seit jeher in der Wirtschaft der Bauern von St. Sigmund spielte, wenn bisher fast ausschließlich von dieser die Rede war. Der Ackerbau trat daneben völlig in den Hintergrund. Einmal gebot der bedeutende Viehstand, für welchen im Sommer die nahen Weiden und Almen hinreichend Futter gewährten, auch die Flächen in der näheren und weiteren Umgebung der Höfe möglichst zur Heugewinnung heranzuziehen, um den langen Winter über den Viehstand auf der gleichen Höhe halten zu können. Denn jeder Hofinhaber durfte nur soviel Vieh auf die gemeine Weide kehren, als er den Winter über zu füttern vermochte³⁴⁾.

Unter den Pertinenzten der Güter finden wir daher bisweilen eine ganze Reihe von Mähdern und Bergmähdern aufgezählt, deren fast jedes einen eigenen Flurnamen trug³⁵⁾.

³²⁾ Siehe oben, S. 45. W. A. Nr. XXXVI, B₂, C₅ VII, F₁, F₂.

³³⁾ W. A. Nr. VII, F₁₀.

³⁴⁾ Vgl. Tirol. Weistümer II, S. 262^{3a}. Bezüglich der Praxmarer Alm siehe jedoch oben, S. 36.

³⁵⁾ Vgl. z. B. Nr. XXXVI, A₄. Die hier i. J. 1580 genannten Flurnamen sind alle noch lebendig.

Das Bergheu wurde meist auf einen oder mehrere „Tristen“³⁶⁾ oder Heuschober zusammengetragen, bis es im Winter mit dem Schlitten zu Tal geholt wurde.

Im übrigen aber bleibt zu beachten, daß die Höhenlage der Siedlungen³⁷⁾ für den Getreidebau von vornherein wenig versprach. An Weizenbau war hier überhaupt nie zu denken. Höchstens Roggen, Gerste und Hafer konnte bei günstiger Exposition noch zur Reife kommen.

H. REISHAUER hat³⁸⁾ den Stand des Getreidevorkommens in unserem Gebiet, wie er ihn ungefähr um das Jahr 1903 beobachtete, genau verzeichnet. Darnach wurde Roggen nur noch beim Kreuzlehner (1430 m) gebaut, im übrigen Obertal nur mehr Gerste (Höchstvorkommen im Haggen) und Hafer. In Praxmar aber kam selbst letzterer nicht mehr zur Reife.

Für jene Zeit mag dieses Bild stimmen und hinsichtlich Praxmar—Kniepiss hebt Reishauer mit Recht die Eigentümlichkeit hervor, daß der Mensch hier ständige Siedlungen an Orten errichtete, die über der Grenze des Getreidebaues liegen.

Doch glaube ich, daß Reishauers Angaben für das Obertaler Gebiet nicht gerade die äußerste Möglichkeit des Getreide-, speziell des Roggenbaues wiedergeben. Das hat die Kriegszeit gezeigt, wo man auch in St. Sigmund wieder kleine Roggenäcker pflanzte und im Gleiersch Gerste säte. So dürfte St. Sigmund im Spätsommer gegenwärtig wieder das Bild bieten, wie es in früheren Jahrhunderten aussah.

Denn die regelmäßigen urkundlichen Erwähnungen von Äckern oder Feldern für die einzelnen Höfe und von Mühlen in Paida, in Kreuzlehn, in Gleiersch und im Haggen³⁹⁾, von welchen meines Wissens nur noch die in Paida zu sehen ist, scheinen den Schluß zu gestatten, daß dem Körnerbau damals noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt wurde, als vor dem Kriege. Die Änderung der allgemeinen Verkehrsverhältnisse hatten eben dazu geführt, den unsichern und wenig ergiebigen Körnerbau zugunsten des Viehzuchtbetriebes noch mehr zurückzudrängen.

Es muß jedoch betont werden: der Eigenbau unserer Bauern an Brotfrucht kann von jeher nur einen Teil des Bedarfes gedeckt haben und dürfte in Praxmar überhaupt nie

³⁶⁾ Auch die Form Dristal, Tristal kommt vor:

³⁷⁾ St. Sigmund-Kirche 1516 m, Haggen 1647 m, Gleiersch 1555 m, Praxmar 1693 m.

³⁸⁾ L. c., S. 17 f.

³⁹⁾ W. A. Nr. XXXVI, A7, B5, B7, C5, D3.

in Betracht gekommen sein. Um sich das Fehlende zu verschaffen, mußten die Bauern mit den Produkten ihrer Viehzucht Tauschhandel treiben. Auch die Grundherrschaft ging ihnen bei der Getreideversorgung an die Hand. In den Urbaren von 1611 und 1618 ⁴⁰⁾ finden sich Vermerke, daß z. B. Ruprecht Praxmarer in Praxmar in 3 Raten 5 Star Gerste empfangen habe, ebenso sind für 3 Haggener Bauern, den Gleierscher, den Gregor Pairst von Paida und die 2 Kreuzlehner je 2—4 Star Gerste oder 2—3 Star Roggen eingetragen.

Bezeichnender Weise bezahlte der Hans Rofner aus dem Hagen seine Schuldigkeit in Form von Kälbern, Schafen, Tierhäuten und Gekröse ⁴¹⁾.

Wenn wir so die charakteristischen Merkmale der behandelten Siedlungen überschauen, drängt sich unwillkürlich die Verwandtschaft dieses Bildes mit dem der vielfach untersuchten Walsersiedlungen der Schweizer und Vorarlberger Hochtäler auf. Sowohl der Zeit der Gründung, als der örtlichen Lage und der ganzen Wirtschaftsweise nach finden wir hier dieselben oder doch sehr ähnliche Züge wieder ⁴²⁾.

Eine kurze Skizze der Wirtschaftsorganisation im ehemals grundherrlichen Gebiet unserer Betrachtung soll den Schluß dieser Ausführungen bilden. Von grundlegender Bedeutung für die Existenzmöglichkeit der Schwaighöfe war das Ausmaß, welches ihnen an Weide und Mahdfläche zur Verfügung stand. Diese wichtigste Frage mußte deshalb gleich bei Begründung der Siedlungen eine eingehende Regelung erfahren ⁴³⁾. Nun bildeten unsere Schwaighöfe aber nichts weniger als eine geschlossene Siedlung, sie waren vielmehr als Einzelhöfe oder in Gruppen von 2—3 Höfen über das ganze Wiltener Gebiet hin verteilt. Somit konnte bei Schaffung einer Almend auch kein geschlossenes, von sämtlichen Höfen gemeinsam zu benützendes Gebiet in Frage kommen. Wir finden vielmehr eine ganze Reihe von natürlich gegebenen „Gemeinen“ bezeugt, die den Einzelhöfen und kleinen Hofgruppen entsprachen. Für Praxmar, das weit entfernt im Lüsenser Tal liegt, war dies von vornherein selbstverständ-

⁴⁰⁾ W. A. Nr. XXXVI, J₁, J₆.

⁴¹⁾ Auch die Käse- und Schmalz-Zinse konnten damals offenbar durch ähnliche Lieferungen in gleichem Wert ersetzt werden.

⁴²⁾ Vgl. O. Stolz, Die Niederlassung von Walsern im Patz-nauntale, I. c., S. 129 ff, und A. Schulte, Ursache der geogr.-örtlichen Beschränkung der Walsersiedlungen, I. c., S. 211 ff.

⁴³⁾ Vgl. Wopfner, Almendregal, S. 9.

lich. Aber auch eine Kreuzlehner ⁴⁴⁾, eine Paider ^{45a)}, eine Haggener ^{45b)} und eine Gleierscher ⁴⁶⁾ „Gemein“ gab es, die für die Kreuzlehner Halbschwaige und für die Einzelschwaige in Gleiersch den eigentlichen Charakter der „Gemein“ allerdings erst nach der Teilung der betreffenden Güter erhielt, sich also hier aus dem Gebiet von geschlossenen Einzelhöfen entwickelten ⁴⁷⁾. Diese Gemein-Gebiete umschlossen in engerer und weiterer Umgebung die Höfe mit den ihnen zur Sondernutzung angegliederten Grundstücken. Für Kreuzlehn sowohl, als für Paida-Brand und für den Haggen zog sich das betreffende Gemein-Gebiet am Hang des Sonnbergs (oder Kuebergs) bis zu den Felschrofen hinauf, andererseits hinunter zum Obertaler-, bzw. Zirnbach und auf den jenseitigen bewaldeten Hang hinüber ⁴⁸⁾. Die „Gemeinen“ umfaßten sowohl Heim-, Weide- und Almgebiet, als auch gemeine Mähder und Wald.

Was die Al m w e i d e betrifft, so stand den Gleierschern zur anteilmäßigen Nutzung, wenn nicht die ganze, so doch der überwiegende Teil der Gleierscher-Alm zur Verfügung ⁴⁹⁾, den Bewohnern des Haggen das Kraspestal als Schafalm ⁵⁰⁾, und ebenso denen von Paida und Brand an den oberen Hängen des „Sonnberg“ die sogenannte „Paideralm“, die aber eher als entferntere Heimweide, denn als Alm gelten kann und auch nie direkt als solche bewirtschaftet wurde ⁵¹⁾.

Von der Praxmarer Alm war oben schon die Rede ⁵²⁾, desgleichen wurde bereits von den Söllhäuslern berichtet, welche unliebsamer Weise für die Paider (und Brandner) „Nachbarschaft“ — so hießen die bezüglich der Almend zu-

⁴⁴⁾ W. A. Nr. XXXVI, D₁.

^{45 a)} u. ^{b)} Nr. XXXVI, B₁₃; siehe auch Weistümer II, S. 264₂₈.

⁴⁶⁾ W. A. Nr. XXXVI, C₁₂.

⁴⁷⁾ Vgl. W o p f n e r, Almendregal, S. 2.

⁴⁸⁾ So lag z. B. rechts von der Einmündung des Gleierschbaches der „Paider-Wald“, in welchem die Gleierscher von altersher das Recht der Schneefucht hatten, W. A. Nr. XXXVI, B₂.

⁴⁹⁾ In G r a f, Alpenstatistik I, S. 380, als „gemischte Galtalm“ ausgewiesen, mit einem Gesamt-Areal von 1113 ha (samt Almanger und Waldweide).

⁵⁰⁾ Der Chronist merkt an, daß die Nutzung dieser Alm offenbar den Schwaiginhabern im Haggen eingeräumt worden sei. Ein Zins wurde offenbar nie dafür verlangt. Die Schlußnotiz im Urbar von 1305 (Vgl. Beilage I, S. 71), dürfte praktisch nie Bedeutung gehabt haben.

⁵¹⁾ Vgl. G r a f, a. a. O., S. 380; heute ist sie Schafalm und gleich der Kraspestal Besitz der Gemeinde St. Sigmund als solcher.

⁵²⁾ S. 36.

sammgehörenden Bauern — ihre Weiderechte ausschließlich auf deren „Gemein“ angewiesen erhielten⁵³⁾. — Der Einwand der Nachbarschaft, daß die Mesnerdienste doch allen Einwohnern von St. Sigmund gleichmäßig zugute kämen, fand später, im Jahre 1731, Beachtung: man gestattete dem Mesner eine Vermehrung seines Viehstandes, traf aber gleichzeitig die Verordnung: seine 6 Geißen und 12 Schafe sollten den Sommer über abwechselnd im Gleiersch und in Praxmar, sein Galtrind aber immer in Kreuzlehn gastfrei aufgekehrt werden⁵⁴⁾.

Eine Abgrenzung der einzelnen Almend-Gebiete war in älterer Zeit nur durch die Setzung von Marksteinen erfolgt. Erst als sich Streitigkeiten bezüglich der Nutzung erhoben, sah man sich veranlaßt, Zäune aufzurichten. So berichten die Weistümer⁵⁵⁾ von Errichtung eines Zaunes zwischen der Paider- und Gleierscher-Gemein im Jahre 1540, der später aber in Verfall geriet und 1733 neu aufgerichtet werden sollte. Außer dieser Abzäunung an der Gleierscher Grenze wird in einer Paider Urkunde von 1580 auch der Kreuzlehner Zaun erwähnt; dagegen bestand damals an der Grenze der Haggener Gemein nur ein „Gemerck“. Erst als später ein ziemlich heftiger Streit zwischen dem Inhaber des Saichpüchlers und der Paider Nachbarschaft entstand, da ersterer gegen althergebrachte Gewohnheit sein Vieh auf Paider Gebiet weiden ließ, wurde 1745 verfügt, es solle an der Haggener Grenze hinauf ein Zaun gezogen werden, den der Saichpüchler, die Paider und Prantner zu gesamter Hand aufzurichten und zu erhalten hatten⁵⁶⁾.

Auf die Zahl des Viehs, welches die einzelnen aufzutreiben berechtigt waren, hatten die Nachbarn stets ein scharfes Auge, ebenso darauf, daß keine Unberechtigten, z. B. Knechte oder Hirten, sich eindrängten⁵⁷⁾.

Für die Schafe und Ziegen, welche in den Nachbargebieten besonders gern zu Schaden gingen, hatte jede „Gemein“ einen Hirten zu halten und es war verpönt, wenn ein Mitglied der Gemeinde sein Kleinvieh gesondert weiden ließ, indem so der Verdacht erregt wurde, der betreffende suche die besten Plätze

⁵³⁾ S. 35.

⁵⁴⁾ Vgl. Weistümer II, 262, 20.

⁵⁵⁾ II, S. 263^a.

⁵⁶⁾ W. A. Nr. XXXVI, B₁₃, siehe auch Weistümer II, S. 264²⁸ ff.

⁵⁷⁾ Weistümer II, S. 262, 30, S. 263, 29, S. 264, 6, und W. A. XXXVI, B₁₂; hier wird die Bestimmung eines Vertrages von 1674 in Erinnerung gebracht, daß für das Mehrauftreiben eines Rindes 1 fl, für das eines Schafes 15 kr. Strafgeld zu bezahlen war.

aus. Die Verköstigung der Hirten hatten die Nachbarn wechselseitig auf sich zu nehmen⁵⁸⁾.

Bezüglich der Nutzungsweise der gemeinen Galtmäher verläutet wenig. Für die Nachbarschaft von Paidabrand lagen dieselben am Kien- oder Künberg. Im Revers des Georg Krapp⁵⁹⁾ wird erwähnt, seine Halbschwaige (in der Folge die Haselwandterische) habe das Recht, vom Galtmahd „der Kienberg“ jedes zweite Jahr den dritten Teil zu mähen⁶⁰⁾. Für alle Nachbarn der Paider Gemein aber bestand die Vorschrift, daß in der Zeit zwischen vollendetem Heumahd und Bartholomäus (24. Aug.) kein Vieh dort weiden⁶¹⁾ dürfe.

Eine relativ späte, aber nicht unbedeutende Erweiterung der Almendnutzung wurde der Nachbarschaft im Haggen im Jahre 1605 zugestanden⁶²⁾, und zwar nicht auf Wiltener Boden, sondern jenseits der Hofgerichtsgrenze im Stamser Gebiet der Zirnbacher Alm. Das Stift Stams gestattete ihnen die Nachweide im Herbst, das Mähen der „Rynner“ (der durch Lawinenbahnen geschaffenen Grasstreifen an steilen Waldhängen) und das „Rauscheinsammeln“⁶³⁾. Dagegen wurde die Viehweide im Frühjahr und das Mähen des eigentlichen Almbodens streng verboten und als Gegenleistung für die eingeräumten Rechte die Erhaltung der Zäune, Wege und Hütten, die Weidputzung und eine Erkenntlichkeitsgabe von einigen Kitzen jährlich den Haggenern auferlegt. Auch sollten die beiderseitigen althergebrachten Rechte bestehen bleiben: für die Stamser das der Schneeflucht in das „Wäldele“, welches zur Schwaige des Christian Praxmarer gehörte, für die Haggener das Recht, ihre Heimgeißeln und Schafe auf Stamser Gebiet weiden zu lassen. Dieser Vertrag, um dessen Weiterbestand die Haggener jährlich anhalten sollten, wurde 1660 und 1734 erneuert⁶⁴⁾.

Was nun die Waldnutzung anbelangt, so verfügten die Höfe in erster Linie über eine Art Hauseinforstung,

⁵⁸⁾ Weistümer II, S. 263, 20, 42.

⁵⁹⁾ W. A. Nr. XXXVI, A4.

⁶⁰⁾ Die Verteilung des Nutzungsrechtes war also offenbar nicht für jede Halbschwaige gleich bemessen.

⁶¹⁾ Weistümer II, S. 264, 12.

⁶²⁾ W. A. Nr. XXXVI, C7.

⁶³⁾ „Rausch“ bedeutet Laub; doch kann es sich hier nicht um Laub von Bäumen oder größeren Sträuchern handeln; es kommt eigentlich nur das Laub von Heidelbeergesträuch und Rauschbeeren in Betracht.

⁶⁴⁾ W. A. Nr. XXXVI, C6.

die zu den Pertinenzen des Hofes gehörten. Eine solche stellte das eben erwähnte „Wäldele“ des Christian Praxmarer im Hagen vor. Von einer solchen berichtet der Chronist⁶⁵⁾ auch für die Brandhöfe. Doch sollte hier der Wald mehr Schutz gegen Lawinen und Muren, als Deckung des Holzbedarfes bieten. Weiters spricht der Revers des Georg Krapp vom Jahre 1580⁶⁶⁾ von der „Gerechtigkeit im Holz“, soviel zu seiner Halbschwaige bisher gehört habe⁶⁷⁾. Es kann damit nur von einem dem Hof als solchem zugewiesenen Waldteil die Rede sein, denn der Revers fährt gleich fort: „Item mer holtz, wun vnd waydt, so Steffan Prannndtner, Silvester Porst, Lienhart Porst und ich, Georg Krapp, deren jeder ein halbe schwaig innhatt mitteinander gmain haben“.

Damit ist auch das Bestehen eines Gemein-Waldes für die Nachbarschaft von Paida-Brand bezeugt. Die Haggener Nachbarschaft hatte um 1733, als die Dorfordnung aufgezeichnet wurde, mit ihrem Holz so abgehaust, daß ihr eigener Wald fast nur aus jungen Bäumchen bestand und in Bann gelegt werden mußte; inzwischen sollten sie mit Einwilligung der übrigen Nachbarschaften zur Notdurft ihr Holz dort beziehen dürfen, wo man es ihnen anwies⁶⁸⁾.

Wie der Anteil an der gemeinen „Wun und Waid“, war auch das Recht des Holzbezuges aus dem „Gemein-Wald“ nach „Proportion der Ganz-, Halb- und Viertelschwaigen“ veranlagt. Wohl der gegenseitigen Beaufsichtigung halber befiehlt die „Waldordnung“⁶⁹⁾, jede Gemein solle für sich das Holz miteinander schlagen und austeilen. Den Tagwerkern und Sölleuten gebührte hiebei an und für sich kein Recht, doch wurde ihnen gestattet, sich mit dünnen kleinen Stämmen und mit Abholz zu behelfen.

Die Kreuzlehner Waldungen waren im Vergleich zu denen anderer Gemeinen unverhältnismäßig groß. Sie scheinen daher als „Gemeinde-Wälder“ im weiteren Sinne des Wortes behandelt worden zu sein, d. h. im Bedarfsfall wurde auch anderen Nachbarn ihr Holz daselbst angewiesen⁷⁰⁾. Dieses der Grundherrschaft zustehende Recht wird vom Chronisten

⁶⁵⁾ Unter „Neuere Zustände der Gemeinde“.

⁶⁶⁾ W. A. XXXVI, A₁.

⁶⁷⁾ Vgl. auch Weistümer II, S. 265, 21, wo jeder Schwaige befohlen wird, sich innerhalb des Bezirkes ihrer Schwaige in ihren „eigen Confinen zu behilzen“.

⁶⁸⁾ Weistümer II, S. 265, 31.

⁶⁹⁾ Weistümer II, S. 266, 6.

⁷⁰⁾ Vgl. oben, S. 31, Anmerk. 37.

scharf betont anlässlich des Berichtes über den Streit, der sich um diese Waldungen zirka 1740 entspann. Die Kreuzlehner wollten nämlich den ganzen Wald als ihr Eigentum beanspruchen⁷¹⁾, erteilten selbständig Erlaubnis zum Fällen und verkauften Holz nach auswärts. So etwas widersprach allem Herkommen. Denn die Grundherrschaft, die ja zugleich auch Gerichtsherrschaft war⁷²⁾, hatte sich seit jeher das Obereigentumsrecht an der Almende und das Aufsichtsrecht über deren Nutzung zu wahren vermocht, daher stand es ihr zu, die Erlaubnis zur Anlegung von Neurauten zu erteilen und den sich neu ansiedelnden Söllhäuslern einen Anteil an der gemeinen Weide zuzuweisen.

Da auch die Benützung des fließenden Wassers zu den Almdrechten gehörte, behandelte die Grundherrschaft bei Verleihung des Grundes zu einer Sägemühle an die Paider zugleich den „wasserschlag und fall am Gleierschbach“ als Leiheobjekt⁷³⁾.

Vor allem aber mußte der Grundherrschaft daran gelegen sein, die Waldnutzungen der Untertanen zu regeln, um den Wald vor Verwüstung zu schützen. Kein Untertan durfte ohne eingeholte Erlaubnis Holz schlagen. In der Waldordnung des Jahres 1733 sah sich das Stift überdies veranlaßt, das Grasrupfen, die Streugewinnung vom Waldboden weg und das Schwenden streng zu verbieten, ebenso das Schneiteln der Bäume bedeutend einzuschränken⁷⁴⁾. Kurzum, die Grundherrschaft erscheint nicht nur bei wichtigen Veränderungen auf den Schwaighöfen, sondern auch in allen Belangen, welche die Almend betreffen, als entscheidende und regelnde Instanz. Daher entsandte sie auch zur Abhaltung der Dorfhädigung ihre Vertreter in Person des Stiftskastners und des Hofrichters. Seit der Errichtung einer Kuratie in Gries (1734) wurde auch

⁷¹⁾ Sie beriefen sich hiebei (wohl nur zum Schein) auf eine gänzlich mißverständene Stelle der Verleih-Urkunde von 1577, wo unter den Pertinenzen auch ein Grundstück „Schwarzenpach“ genannt wird, „sambt seinen aigen, außgemörckhten und umbzeinten hölzern“. — Da zur Zeit des Streites von diesen „hölzern“ bereits nichts mehr zu sehen war, behaupteten sie, es seien damit alle Kreuzlehner-Wälder gemeint gewesen.

⁷²⁾ Vgl. Wopfner, Almdregal, S. 40 f. Für eine etwaige Inanspruchnahme dieser grundherrlichen Almdewälder durch das landesfürstliche Forstamt für die Haller Saline konnte ich auch in den Waldberaitungsbüchern des Salinen-Archivs (Landes-Regierungs-Archiv) keine Anhaltspunkte finden.

⁷³⁾ W. O. Nr. XXXVI, A₃, und oben, S. 39.

⁷⁴⁾ Weistümer II, S. 265, 12, S. 266, 4.

der jeweilige Kurat gleichzeitig zum Prokurator des Stiftes für dessen Selrainer Besitz bestimmt⁷⁵⁾. Bis dahin aber war das Stift gezwungen gewesen, wegen der weiten Entlegenheit dieses Besitzes die ständige Vertretung seiner Interessen an Ort und Stelle ganz einem Dorfmeister anzuvertrauen. Das Weistum von 1733 gibt uns ein Bild von den Aufgaben und Pflichten desselben. Vor allem oblag ihm die sittenpolizeiliche Aufsicht in der Gemeinde⁷⁶⁾. Er sollte darüber wachen, daß keine öffentlichen Tänze, keine nächtlichen Zechen, kein Branntweinausschank, Würfel- und Kartenspiel, ja selbst kein Scheibenschießen veranstaltet oder betrieben würden, auch darüber wachen, daß die Nachbarn kein liederliches Gesindel beherbergten.

Die Instandhaltung der gemeinsam benützten Wege und Brücken hatten die Bauern und Söhlhäusler „zu gesamter hand“, d. h. in gleichzeitiger Gemeindearbeit zu besorgen. Besonders der Weg von Gries herauf zur St. Sigmunder Kirche war stets in gutem Stand zu halten. Auch auf die Besorgung dieser Arbeiten mußte der Dorfmeister ein wachsames Auge haben⁷⁷⁾. Schließlich kam ihm noch das Amt eines „Holzriegers“ zu: jedes Frühjahr hatten die Untertanen oder in ihrem Namen der Dorfmeister um „Auszeichnung“ des zu schlagenden Holzes durch die Grundherrschaft anzuhalten⁷⁸⁾. Falls jemand außertourlich um Erlaubnis zum Holzfällen für die Deckung seines Hausbedarfes an Bau-, Werk- und Brennholz ansuchen mußte, war er dazu verhalten, die schriftliche Erlaubnis des Kastners zuvor dem Dorfmeister vorzuweisen. In allen Fällen aber, wo eine Übertretung der Bestimmungen der Dorfordnung vorkam, hatte der Dorfmeister die Pflicht, bei der Gerichts- und Grundherrschaft Anzeige zu erstatten⁷⁹⁾. Seit wann ein solcher „Dorfmeister“ in St. Sigmund seines Amtes waltete, ist leider nirgends zu ersehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in früherer Zeit die Stiftsjäger, die doch auch an Ort und Stelle wohnten⁸⁰⁾, gleichzeitig wenigstens das Amt des Forstaufsehers versahen.

⁷⁵⁾ Siehe oben, S. 32 f. und S. 44.

⁷⁶⁾ Weistümer II, S. 261, 7.

⁷⁷⁾ Weistümer II, S. 261, 43.

⁷⁸⁾ Es ist wohl zu beachten, daß die Grundherrschaft dieses Bezeichnen der Stämme nicht dem Dorfmeister selbst übertrug, um ihren Einfluß nicht aus der Hand zu verlieren.

⁷⁹⁾ Siehe Weistümer II, S. 262, 5, 265, 18, 266, 4, 277, 1.

⁸⁰⁾ Für das Obertal siehe oben, S. 25, und S. 34.

Das Recht der Jagd und Fischerei hatte sich die Grundherrschaft in ihrem „Gebirg“ von Anfang an selbst vorbehalten. Auch die Ausbildung des landesfürstlichen Jagdregals vermochte nicht, ihr dasselbe tatsächlich zu verkürzen. Zwar ließ im Jahre 1339 Ludwig der Brandenburger eine Urkunde nach Wilten gelangen⁸¹⁾, worin es hieß, er erweise dem Abt die besondere Gnade und Erkenntlichkeit, ihm fortan die Jagd in seinem (d. h. des Abtes) „Gebirge“ zu gestatten, abgesehen von der Jagd auf Rotwild, die er sich selbst vorbehalte⁸²⁾. Doch blieb diese Erklärung ohne weitere Folgen und es war ein völlig freier Vertrag, als Kaiser Maximilian, der große Jagdliebhaber, sich das „gejaide in Wilteiner gepirg“ auf Lebenszeit sicherte. Das Stift sollte als Gegenleistung jährlich 50 Fuder Salz und dazu, wenn der Kaiser im Land wäre, 20 Gemen, andernfalls 50 Karpfen (aus dem kaiserlichen Amt in Amras) erhalten⁸³⁾.

Nach Maximilian hatte nur noch König Ferdinand und zwar von 5 zu 5 Jahren gegen ähnliche Lieferungen die Jagd gepachtet, noch später Erzherzog Ferdinand Karl auf 5 Jahre, doch nur die Gensjagd um Kühtai, also mit Ausschluß der Lüsenser Gegend⁸⁴⁾. Im übrigen aber nutzte das Stift selbst dieses nicht unergiebiges Jagdgebiet. Eine rationelle Ausbeutung sollte die Bestellung von 2 Stiftsjägern, einem für das Obertal und einem für das Lüsensertal, ermöglichen. Doch hatte das Stift in der Wahl dieser Männer, zeitweise wenigstens, nicht viel Glück⁸⁵⁾. Der Jäger des Obertales versah gleichzeitig das Fischeramt⁸⁶⁾ und zwar lange nicht nur in seinem, sondern auch im Lüsenser Gebiet⁸⁷⁾. Erst zu Tschavellers Zeiten scheint hierin eine Änderung getroffen worden zu sein, dahin, daß der Lüsenser Jäger zugleich das Abfischen der Melach zu besorgen hatte. Das Urbar von 1714⁸⁸⁾ gibt uns Aufschluß über die Art des bestehenden Vertrages bezüglich Ausübung des Fischer- und Jägeramtes.

⁸¹⁾ Wilteiner Copiarbuch, fol. 25 b.

⁸²⁾ Vgl. Wopfner, Almendregal, S. 49.

⁸³⁾ W. A. Schubl. 75, C_{3c}.

⁸⁴⁾ W. A. Schubl. 75, C_{4a}, und C_{5c}. Diese örtliche Einschränkung des Jagdgebietes dürfte auch schon bei den zwei vorangehenden Verpachtungen mit Rücksicht auf den Almbetrieb in Lüsens bestanden haben, wird aber nicht ausdrücklich erwähnt.

⁸⁵⁾ Vgl. z. B. oben, S. 34 f.

⁸⁶⁾ Vgl. Weistümer II, S. 261, 32.

⁸⁷⁾ Tschaveller, Aufzeichnungen über Senders und Lüsens unter 12. („Kniepaß“) und 13. („Neue Anstalt in Lüsens“).

⁸⁸⁾ W. A. Nr. XXXVI, J₁₀.

Der Fischer hatte (damals noch von beiden Bächen) jährlich 20 Pfund „Bestandsfisch“ zu liefern; für jedes weitere Pfund erhielt er 24 Kreuzer, außerdem so oft er lieferte 4 Mayr-Laib (Brot). Die Jäger durften fordern: für 1 Gemse 1 fl, für 1 Spielhahn 20 kr., für 1 Schneehuhn 6 kr., für 1 Schneehasen 8 kr. Überdies erhielt jeder jährlich 1 Paar Schuhe (oder 30 kr.), 1 Star Salz für das Wild und auch bei jeder Lieferung 5 Mayr-Laib.

Infolge der Grundentlastungsgesetze des Jahres 1848 beschränken sich die Besitzungen des Stiftes Wilten im Selraintal heute auf die Lüsenser Alm und einige Nebenalmen⁸⁹⁾.

Alle übrigen Rechte und Besitzungen gingen entweder an die Bewohner des Tales selbst oder an den Staat über.

Die gerichtsherrlichen Befugnisse des Stiftes hatten schon 1808 mit der Einbeziehung des Hofgerichts Wilten in das Landgericht Sonnenburg ein Ende gefunden⁹⁰⁾. — Nun wurden die Bauern von St. Sigmund und Praxmar auch ihrer Verpflichtungen gegen die Grundherrschaft, die nie drückend zu nennen waren, ledig. Nicht in jeder Beziehung mag dies ein Segen für sie gewesen sein, denn auch in wirtschaftlicher Beziehung kann zu viel Freiheit bei kurzsichtigem Sinn oft verderblich werden.

Ganz spurlos sind jedoch die vielhundertjährigen Traditionen der verschiedenen Zusammengehörigkeit der Bewohner des Selraintales auch heute nicht verschwunden: die politisch-ökonomische Gemeinde St. Sigmund umfaßt nicht nur das Wiltener Obertaler Gebiet, sondern auch den Weiler Praxmar mit Kniepiss und das hintere Lüsenser Tal, wird also von den Grenzen des früheren Hofgerichtsbezirkes von Wilten eingeschlossen. Seelsorglich dagegen ist das ganze Lüsenser Tal, auch Praxmar, der Pfarre Gries einverleibt, während St. Sigmund eine eigene Kuratie bildet⁹¹⁾.

Wie ein Bild aus alter Zeit mutet es uns auch an, wenn wir heute noch die weißen Gestalten der Wiltener Chorherren im Selraintal ihres Amtes als Seelsorger walten sehen.

⁸⁹⁾ Nämlich die Längentaler- und Schöntaler-Alm einerseits, die Horntaler- und Schönlisens-Alm andererseits; weiter talauswärts, Praxmar gegenüber, liegt noch die Gallwieser-Alm, die in den 80er-Jahren auch noch dem Stift gehörte. Vgl. Graf, Alpenstatistik, I, S. 380.

⁹⁰⁾ S. Staffler, Tirol u. Vorarlberg, I, S. 482.

⁹¹⁾ Vgl. Tinkhauser, 2. Bd., S. 280 ff. und Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols, S. 312, wo er die Ortsgemeinden verzeichnet, die in ein anderes Talsystem übergreifen.

Schlußwort.

Die vorliegende Arbeit hat sich ein kleines, verborgenes Stück Tirolerland zum Gegenstand der Betrachtung gewählt. Einen Anspruch auf allgemeines Interesse wird sie daher kaum erheben können, es sei denn, daß Menschenleben und Menschenlos, wie es auch aus diesem Bilde spricht, einem nachdenkenden Sinn immer vieles zu sagen hat. Doch, abgesehen davon, bedarf es heute für eine Spezialforschung wohl keiner Rechtfertigung mehr. Jedes tirolische Hochgebirgstal ist gleichsam eine kleine Welt für sich, wenn auch der Pulsschlag eng verwandten Lebens in allen von jeher pochte. Ein Ganzes versteht man nur, wenn man die Teile vor Augen hat und in steter Rücksichtnahme auf das Ganze betrachtet. Wir dürfen darum die Mühe nicht scheuen, mosaikartig Steinchen an Steinchen zu fügen, wollen wir die Geschichte eines Volkes, eines Landes in ihren mannigfaltigen Lebensäußerungen verstehend schauen. Sollte es mir gelungen sein, einen ganz kleinen Baustein zum Bilde der siedlungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung Tirols beigesteuert zu haben, so ist der Zweck dieser Arbeit erreicht.

Literatur-Verzeichnis.

- Blaas J.: Geologischer Führer durch die Tiroler und Vorarlberger Alpen, 3, Innsbruck 1902.
- Blaas J.: Skizze der geologischen Geschichte des Inntals, Innsbruck 1886.
- Bote für Tirol und Vorarlberg, Extrabeilage zum, Nr. 28, 1881.
- Danner F.: Das 800jährige Jubiläum des Prämonstratenser-Ordens, Allgem. Tiroler Anzeiger, Mittagsausgabe vom 23. April 1920.
- Deininger J.: Die älteren Bauernhaustypen in den Alpenländern, Meran 1907.
- Dopsch: Österreichische Urbare I, Einleitung, S. CCXI.
- Egger A.: Die Haus-, Hof- und Geschlechtsnamen der Gemeinde Obernberg im Silltal, Zeitschrift des Ferdinandeums, Innsbruck 1913.
- Gsaller K.: Studien aus der Stubai-Gruppe, Zeitschrift des D. u. Ö. Alpenvereins, München 1886, 17. Bd., S. 127 ff.
- Hammer H.: Die Bauten Herzog Siegmund des Münzreichen von Tirol, Zeitschrift des Ferdinandeums, 42. Jahrg., Innsbruck 1898.
- Handel-Mazzetti H.: Land und Leute von St. Sigmund im Sellraintal, Sonntagsblatt des Allgem. Tiroler Anzeigers, 1919, 2. und 9. August.
- Hormayr J.: Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter, II. Abteilung, Wien.
- Inama-Sternegg K. Th. v.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III. 1 und 2, Leipzig 1879.
- Inama-Sternegg K. Th. v.: Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland, Innsbruck 1872.
- Inama-Sternegg K. Th. v.: Die Alpenwirtschaft in Deutschland, Statistische Monatsschrift, 9. Jahrg., Wien 1883.
- Jagdbuch, Das, Kaiser Maximilian I., ed. M. Mayer, Innsbruck 1901.
- Jäger A.: Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, II., Innsbruck 1881—1883.
- Jung J.: Römer und Romanen in den Donauländern, historisch-ethnographische Studien, 2. Aufl., Innsbruck 1887.
- Kerner A.: Die Alpenwirtschaft in Tirol, ihre Entwicklung, ihr gegenwärtiger Betrieb, ihre Zukunft, ed. K. Mahler, Berlin 1908.

- Kogler F.: Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters, I. Teil, A. f. österr. G. 90, Wien 1901.
- Krebs N.: Länderkunde der österr. Alpen I., in der Bibliothek länderkundlicher Handbücher, herausgg. von Penck, Stuttgart 1913.
- Ladurner J.: Über Münzen und Münzwesen in Tirol vom 13. Jahrh. bis 1519. Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols. 5. Bd.
- Löwlf F.: Siedlungsarten in den Hochalpen, Forschungen zur deutschen Landeskunde II., Stuttgart 1888.
- Meitzen A.: Siedlungs- und Agrarwesen der Westgermanen, Kelten etc., I. Bd., Berlin 1895.
- Ottenthal E. v. u. O. Redlich: Archiv-Berichte aus Tirol, II. Bd., S. 279, Wien 1912.
- Peetz H.: Vom Weiland der ostbairischen Alpwirte, Zeitschrift des D. u. Ö. Alpenvereins 1888, 19. Bd., 61 ff.
- Ratzel F.: Der Wendelstein, l. c., 1886, 17. Bd., 361 ff.
- Redlich O.: Ein alter Bischofssitz im Gebirge, l. c. 1890, 21. Bd., S. 35 ff.
- Reishauer H.: Höhengrenzen der Vegetation in den Stubaier Alpen und in der Adamello-Gruppe. Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Vereines für Erdkunde, 6, Leipzig 1904.
- Schneller Ch.: Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols, Innsbruck 1893.
- Schneller Ch.: Tirolische Namensforschung, Innsbruck 1890.
- Schneller Ch.: Streifzüge zur Erklärung tirolischer Ortsnamen, Innsbruck.
- Schöpf J. B.: Tirolisches Idiotikon, Innsbruck 1866.
- Schulte A.: Ursache der geographisch-örtlichen Beschränkung der Walsersiedlungen. Forschungen und Mitteilungen für die Geschichte Tirols und Vorarlbergs, VII, 1910.
- Schulte A.: Zur Wasserfrage, Anzeiger für schweizerische Geschichte 1908, Nr. 4.
- Sinnacher J. A.: Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tirol, Brixen 1820—1834, III¹.
- Staffler J. J.: Topographie von Tirol und Vorarlberg, I., Innsbruck 1839—1844.
- Statistik der Alpen Deutschtirols, 1., ed. Graf, Innsbruck 1880.
- Stolz O.: Geschichte der Gerichte Deutschtirols. Archiv für österr. Geschichte. 102. Bd.
- Stolz O.: Die Niederlassung von Walsern im Patznauntal. Forschungen und Mitteilungen für die Geschichte Tirols und Vorarlbergs, VII, 1910.
- Stolz Fr.: Die Urbevölkerung Tirols, Innsbruck 1892.

- Supan: Studien über die Talbildung des östlichen Graubünden und der Tiroler Zentralalpen, Mitteilungen der geographischen Gesellschaft 1877.
- Tille A.: Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaus, Innsbruck 1895.
- Tinkhauser: Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Diözese Brixen, II., Brixen 1879.
- Tirolische Weistümer, herausgegeben von Zingerle und Inama-Sternegg, I. und II., Wien 1875 ff.
- Walde A.: Über die Grundsätze und den heutigen Stand der nordtirolischen Ortsnamenforschung, Innsbruck 1901.
- Weigand: Deutsches Wörterbuch, 5. Aufl.
- Wopfner H.: Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten. Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, 3. Heft, Innsbruck 1906.
- Wopfner H.: Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter. 67. Heft der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von O. Gierke, Breslau 1903.
- Zingerle J. v.: Meinhard II. Urbare der Grafschaft Tirol, Fontes rerum austriacarum, 2. Folge, 45. Bd.
-

Beilagen.

I.

Text aus dem ältesten Wiltner Urbar von 1305.

fól. 22.

Numerus Swaigarum Wiltinensis ecclesiae.

Primo in Pischolfsperech Swaige III

Item in monte Gleirsswaiga una

Item in monte Ampweide vaccarie II

Item in Chrautzloener dimidia swaiga

Item in Monte Maluesens vaccarie III

Item in monte Prahmaer vaccaria I

Item in monte Senders swaige II

Et notandum quod quelibet illarum swaigarum solvit caseos CCC et scutellam unam segiminis valentem sol X¹⁾ et latus ovinum et decimam de omnibus pecoribus praeter Senders non segimen nec latus ovinum.

[Item Craspes soluit lb. 19] ²⁾

¹⁾ solidus = eine imaginäre Kleinmünze = $\frac{3}{5}$ tirol. Silberkreuzer; 20 sol = 1 Pfund Berner = 12 Kreuzer. Vgl. Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols V, S. 5 ff.

²⁾ Die Klammer deutet Nachtrag von späterer Hand an, der erst nach 1337 gemacht sein kann, da das Kraspestal in diesem Jahr im Tauschwege an Wilten kam. Vgl. oben, S. 17.

II.

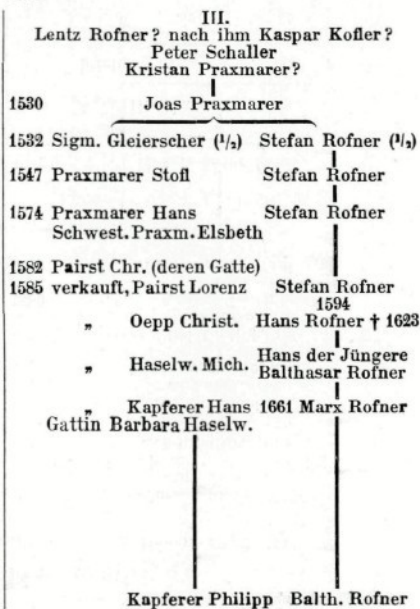
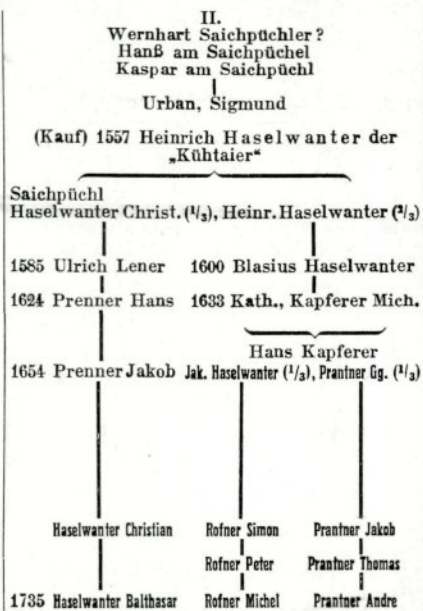
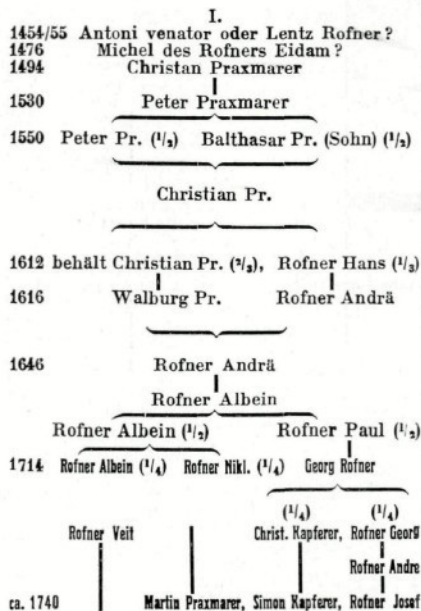
Schenkungsurkunde des Bischofs Reginbert von Brixen an das Stift Wilten, betreffend die Almen Senders und Lüsens.

(Wiedergabe auf Grund des Wiltener Kopiarbuchs u. der Transcription bei Tschaveller, Annales Wilthinenses I [hs.])

In nomine domini amen. Reginbertus dei gratia Brixinensis ecclesiae episcopus, omnibus christi fidelibus salutem in perpetuum. Cum nostrae curae pastorali certissime constaret, quod fratres et canonici Wilthinensis ecclesiae propter defectum alpium et curtium armentariorum minime gaudere potuissent, ob dei timorem et reverentiam B. Larentij martyris cupientes in ipsis dictam inopiam relevare de maiori consilio canonicorum et ministerialium Brixinensium amputantes nobis de redditibus episcopalibus contulimus ecclesiae Wilthinensi perpetuo fruendum montem alpium Senders in introitu montis ab utraque parte rivi in sinistra scilicet a dimidio Kulöner in dextra vero ab extremo stritigen löner in utroque latere usque ad intimum locum vallis et apicem montis sicut vulgo dicitur perg vnd thal, dictae ecclesiae sine omnia differentia contulimus. Intendentes insuper augmentare res et possessiones dictorum canonicorum in subsidium ipsis profuturum, contradimus eisdem montem nostrum Malusinum ab interiori lamsenpach ab una parte rivi et ab altera parte a rivulo dividente stritigen löner, scilicet in utroque latere usque ad cacumen montis qui dicitur Fernaer. — Ne autem per aliquam hominum creaturam protensio praedictorum terminorum irriteretur, seu ob varia quae labuntur a memoria, quae sine testium et sigillorum experimento aguntur, placuit eosdem terminos nostri sigilli firmamento confirmari quia huius negotij causam satis competenter a viris veridicis eiusdem parochiae Auchums veram esse didicimus; idcirco etiam subscriptos testes, qui audientes interfuerunt innodamus, qui tales sunt Reinbertus archidiaconus, Wolferus decanus, Wiso archi-presbyter, canonici Brixinensis ecclesiae, Arnoldus advocatus de Morith, Reinbertus de Velles, Burghardus de Sebene, Fridericus et Arnoldus de Rodanck, Rupertus de Reiffenstein, Godschalculus, Wernerus, Wolftrigl, Tageno ministeriales Brixinenses. acta sunt haec ab incarnatione domini a^o 1142 coram testibus praenotatis.

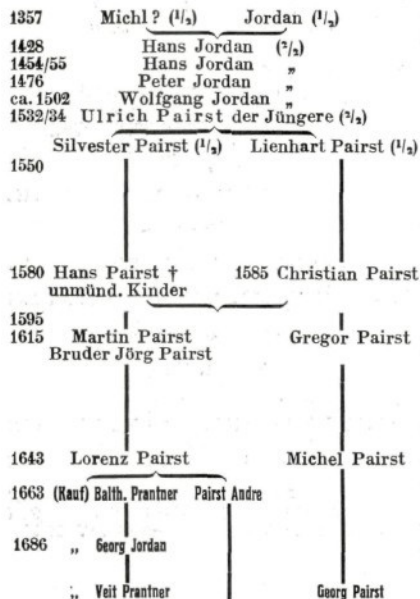
III.

Die Inhaber der drei Schwaigen im Haggen.

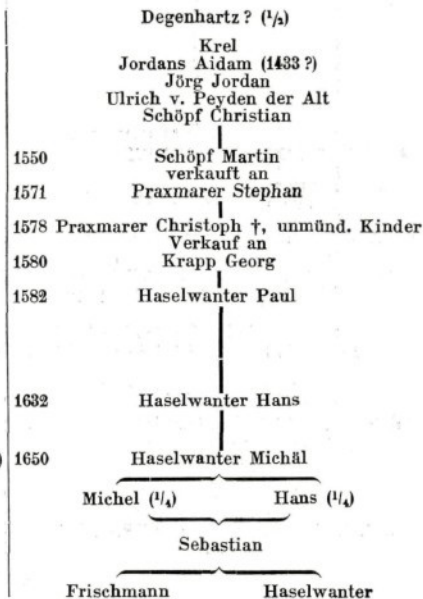
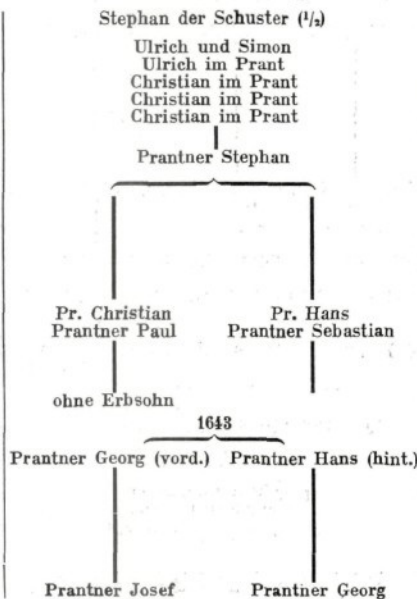


IV.

Die Inhaber der vier Halbschwaigcn in Paida-Brand.

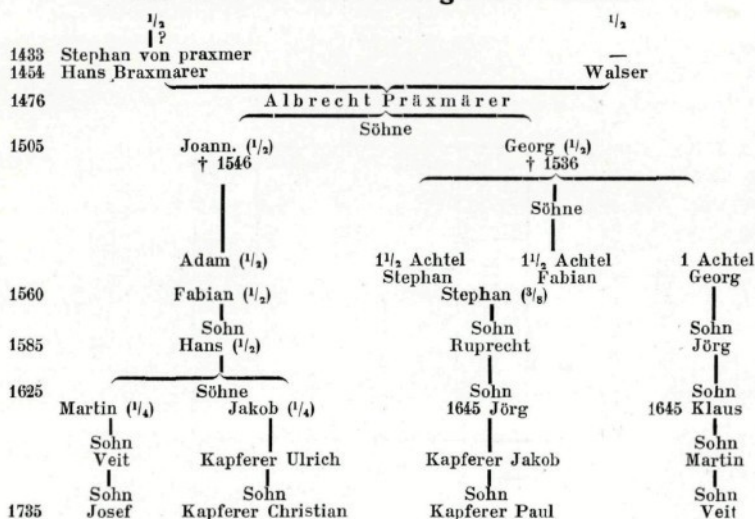


76



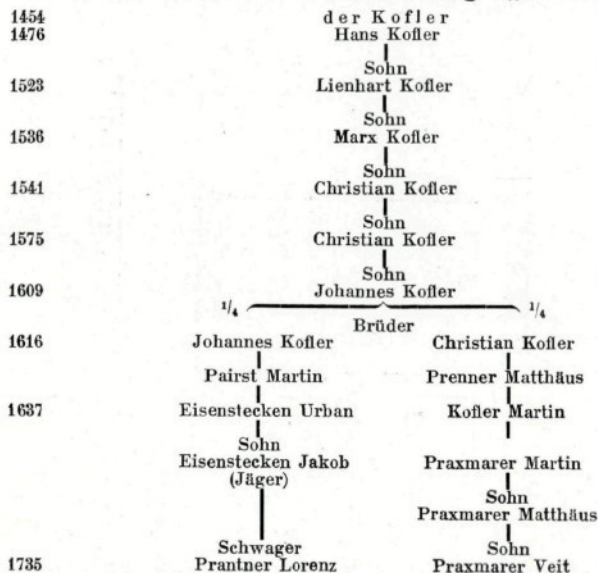
V.

Die Inhaber der Schwaige in Praxmar.



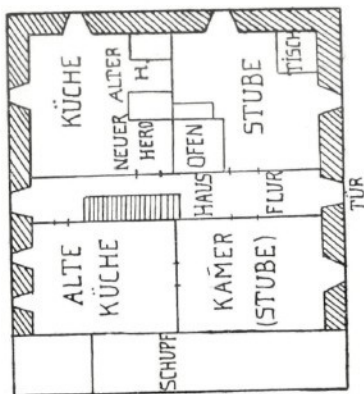
VI.

Die Inhaber der Halbschwaige „Kreuzlehn“.



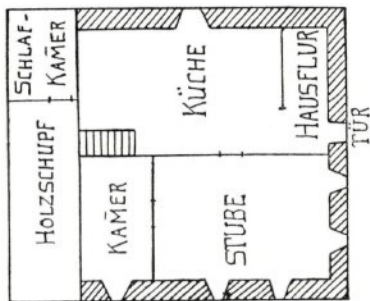
VII.

HAUS DER HASELWANTER,
JETZT PRAXMARER IN PAIDA.



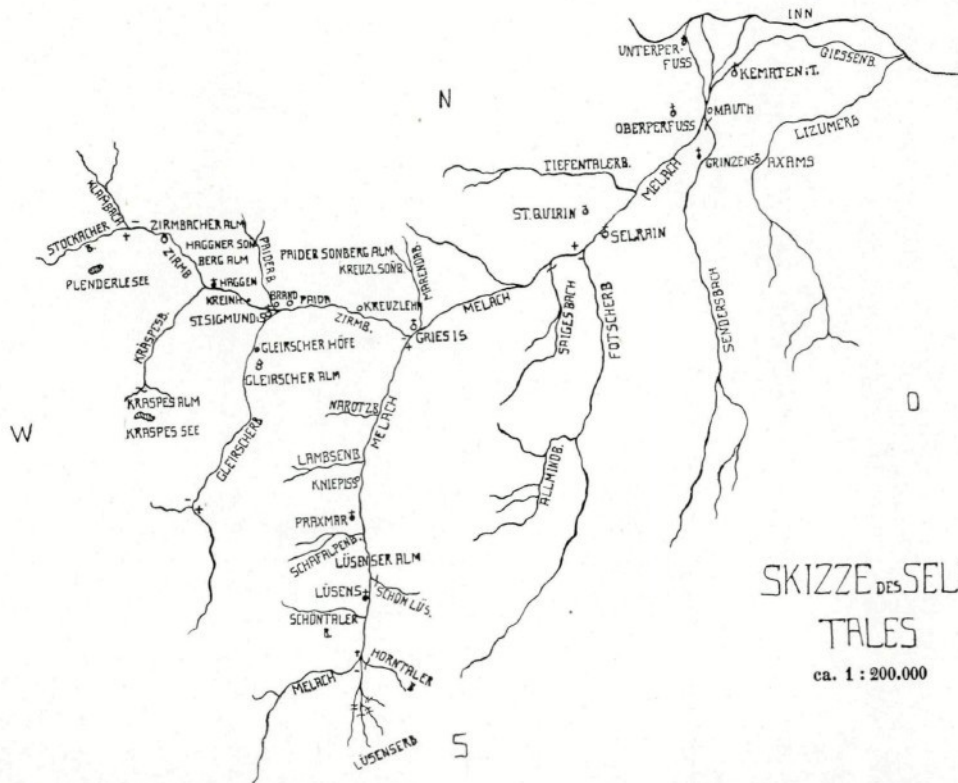
—————
GIEBELSEITE

KNIEPISS,
SÖLLHAUS IM LÜSENSERTAL.



—————
GIEBELSEITE

79



SKIZZE DES SELRAIN-TALES

ca. 1 : 200.000

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1925

Band/Volume: [004](#)

Autor(en)/Author(s): Gassner Maria

Artikel/Article: [Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des inneren Selraintales. 1-79](#)